



Dresdens Kinder(zähne) haben gut lachen

Präventionsprogramm zum zahngesunden Aufwachsen in der Landeshauptstadt



Wie putze ich meine Zähne richtig? Ulrike Stiehler vom Gesundheitsamt Dresden erklärt dem kleinen Milo Richard Freitag, wie es am besten geht. Auch das kleine Krokodil beobachtet genau, ob der kleine Mann ordentlich seine Zähne putzt, damit er keine Karies bekommt.

Karies im Kleinkindalter zählt zu den häufigsten Kinderkrankheiten – auch in Dresden. Dennoch nimmt Dresden im Vergleich zu anderen sächsischen Kommunen den Spitzenplatz bei der Zahngesundheit ein. Hier sind die wenigsten Kleinkinder von Karies betroffen. Im Schuljahr 2015/2016 hatten nur neun Prozent der Dresdner Kinder im Alter von drei Jahren kariöse Milchzähne. „Dennoch liegt damit für diese Altersgruppe ein erhöhtes Kariesrisiko vor. Als Risikofaktoren für frühkindliche

Karies gelten unter anderem der exzessive Gebrauch der Nuckelflasche mit gesüßten Getränken und eine unzureichende Mundhygiene“, erläutert Dr. Ursula Schütte, Leiterin der Kinder- und Jugendzahnklinik im Dresdner Gesundheitsamt.

Die Landeshauptstadt hat 2014 ein umfassendes Präventionsprogramm zum zahngesunden Aufwachsen in Kindertageseinrichtungen aufgelegt. „Unser Ziel ist es, dass die Kinder spielerisch und altersgerecht Wissenswertes rund um das Thema gesunde Zähne erlernen und ein Gesamtkonzept zum gesunden Aufwachsen erleben“, sagt Dr. Nicole Wolfram, Abteilungsleiterin Gesundheitsförderung/Prävention im Gesundheitsamt. Die pädagogische Konzeption jeder einzelnen Kindertagesstätte beinhaltet Themen des gesunden Aufwachsens. So

sind auch das tägliche Zähneputzen nach dem Mittagessen, ein jährlicher Höhepunkt zum Tag der Zahngesundheit sowie zahlreiche kleine Impulse über das Kindergartenjahr hinweg berücksichtigt. Das Präventionsprogramm wird von Beginn an vom Gesundheitsamt, dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege Sachsen e. V. und der Abteilung Kinderzahnheilkunde der TU Dresden sowie von Elternvertretern begleitet.

Die aktuellen Untersuchungszahlen zur Zahngesundheit der Dresdner Kinder sind in der neuen Sonderpublikation „Gesundheit! Dresden. Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen“ nachzulesen. Diese ist abrufbar unter www.dresden.de/gesundezahne.

Foto: Dr. Nicole Wolfram

Software-Forschung 10

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 10. November Mittel in Höhe von 7,5 Millionen Euro für den Aufbau eines Institutes für angewandte Software-Forschung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Dresden bereitgestellt.

Aufruf 11

Von 16. März bis 6. April 2017 finden in Dresden unter dem Motto „100% Menschenwürde – Zusammen gegen Rassismus“ die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ statt. Oberbürgermeister Dirk Hilbert ruft zur aktiven Beteiligung auf.

Geflügelpest 38

Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpestverordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erlässt die Landesdirektion Dresden zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln.

Aus dem Inhalt

Stadtrat	
Beschlüsse	16
Ausschüsse und Beiräte	18
Ortsbei- und Ortschaftsräte	19
Ausschreibung	
Stellen	22
Satzungen	
Abwassergebührensatzung	19
Eigenbetriebsatzung	
Städtisches Klinikum	20
Städtebauliche	
Sanierungsmaßnahmen	
Äußere Neustadt	26
Pieschen	27
Hechtviertel	29
Loschwitz	30
Plauen	32
Löbtau	33
Friedrichstadt	35

Schüler pflanzen Sträucher für den Klimaschutz

Im Rahmen des Ganztagsangebotes „Plant-for-the-Planet“ pflanzen die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 7. Klassen des Gymnasiums Bürgerwiese am Donnerstag, 24. November, von 14 bis 16 Uhr in Dresden-Kaditz, Am Seegraben, 150 Schlehen. Ziel dieser Pflanzung ist die Randgestaltung einer städtischen Waldfläche. Damit leisten die Kinder und Jugendlichen einen aktiven Beitrag gegen den Klimawandel. Die Sträucher geben später Lebensraum und Futter für unsere heimische Vogelwelt. Das Gymnasium Bürgerwiese wandte sich zur Durchführung der Pflanzung an die Untere Forstbehörde im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. Die Landeshauptstadt Dresden besitzt mehr als 800 Hektar Wald, von denen einige forstlich aufgewertet werden können. Deshalb unterstützt die Stadt diese für die Umwelt nützliche Idee tatkräftig. Die stellvertretende Leiterin des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Martina Richter freut sich, dass so viele Schülerinnen und Schüler diese Ziele tatkräftig unterstützen. Zugleich weist sie auf die Bedeutung von Wäldern und Grünanlagen für Großstädte wie Dresden hin: „Die Pflanzaktion liefert einen Mosaikstein für eine gesunde Umwelt und eine verbesserte Erholungsnutzung für die Bevölkerung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.“ Die Untere Forstbehörde lässt die Plätze für die Pflanzung vorbereiten und weist die Schüler vor Ort in die Pflanzung der Sträucher ein, um eine gute Qualität zu sichern. Anschließend erhält jeder Strauch als Schutz gegen eindämmendes Wildkraut eine Mulchplatte am Boden.

„Plant for the Planet“ ist eine 2007 ins Leben gerufene Initiative für Kinder zur Begrünung unseres Planeten. Die Initiative tritt für Klimagerechtigkeit auf und will Kinder mit Vorträgen und Pflanzaktionen zu diesem Thema sensibilisieren.



Stadt wünscht rege Beteiligung bei Schulnetzplanung

Mehr Schulen für weiter steigende Schülerzahlen in Dresden



Schulbürgermeister Dr. Peter Lames und der Leiter des Schulverwaltungsamtes Falk Schmidtgen stellten am 9. November den Entwurf zur Fortschreibung der Schulnetzplanung 2017 vor. Dr. Peter Lames sieht im anhaltenden Bevölkerungswachstum die größte Herausforderung für die Schulnetzplanung. „Dresden verzeichnet neben einem positiven Geburtenantrend verstärkten Zuzug junger Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet und aus anderen Ländern, darunter auch schulpflichtige, asylsuchende Kinder und Jugendliche. Unsere vordringliche Aufgabe ist es, die Schulinfrastruktur in Dresden an den steigenden Schülerzahlen auszurichten.“

Damit der Stadtrat im Jahr 2017 rechtzeitig über eine Fortschreibung der Schulnetzplanung entscheiden kann, stellt das Schulverwaltungsamt jetzt den ersten Referentenentwurf zur Diskussion. Der Entwurf ist unter www.dresden.de/schulnetzplanung abrufbar. Dort finden sich auch Hinweise, wie Stellungnahmen abgegeben werden können. Diese sollten nach Möglichkeit bis zu den Weihnachtsfeiertagen beim Schulverwaltungsamt eingehen.

Die Landeshauptstadt Dresden reagiert im nächsten Schuljahr mit weiteren Schulgründungen. Dann sind die Gründungen der 147. Grundschule in Pieschen, der 145. Oberschule in Pieschen sowie der Gymnasien Dresden-Pieschen und Dresden-Tolkewitz vorgesehen. In den darauffolgenden Schuljahren sollen weitere drei Grundschulen (146. Grundschule in Pieschen,

148. Grundschule in der Leipziger Vorstadt, 153. Grundschule in Friedrichstadt), vier Oberschulen (149. Oberschule in Seidnitz, 150. Oberschule in Plauen und später in der Wilsdruffer Vorstadt, 151. Oberschule in der Albertstadt sowie eine Oberschule in der Planungsregion Linskelbisch Mitte/Ost) und zwei Gymnasien (Planungsregion Linkselbisch Ost und Gymnasium Dresden-Gorbitz) gegründet werden.

Darüber hinaus ist es ein Ziel, zusätzliche und bessere Inklusionsbedingungen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erreichen. „Trotzdem wird es weiterhin die Dresdner Förderschulen geben, denn die Fachkompetenz dieser Kollegien ist wichtig für die Unterstützung benachteiligter Kinder, egal ob am Lernort Regelschule oder am Lernort Förderzentrum“, betonte hier Falk Schmidtgen, Leiter des

Sommer-Bauarbeiten am Gymnasium Bürgerwiese. Die maximale Auslastung des Gymnasiums wird nach der Sanierung zukünftig bei 1 350 Schülern liegen.

Foto: Diana Petters

Schulverwaltungsamtes.

Das Schulverwaltungsamt wird in den ersten Monaten des Jahres 2017 die Schulnetzplanung unter Prüfung der Stellungnahmen und der neuesten Erkenntnisse zur Bevölkerungsentwicklung überarbeiten. Das Ergebnis wird voraussichtlich Anfang des zweiten Quartals 2017 dem Stadtrat und den Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung übergeben. Die Beschlussfassung zum Schulnetzplan 2017 soll zum Ende des zweiten Quartals 2017 im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden erfolgen.

www.dresden.de/schulnetzplanung



O-METALL®
Trapezblech-Abholmarkt

[@ info@o-metall.com](mailto:info@o-metall.com) ☎ +49 35451 89 40-12
www.o-metall.com 📍 Herzberger Chaussee 10
 D-15936 Dahme

Dresdner Umweltgespräche zu den vier Elementen: Feuer, Wasser, Erde, Luft (Teil 3)

Die unendliche Geschichte der Luftreinhaltung

Wer trickst hier wen aus? – Drittes Umweltgespräch befasst sich mit dem Thema Luft

Mit vier Diskussionsabenden unter dem Titel „Vier Elemente – Dresdner Umweltgespräche“ führen das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden und das Umweltzentrum Dresden die beliebte Veranstaltungsreihe aus den Vorjahren fort. Die Themen stehen erneut im Zeichen der vier Elemente: Feuer, Wasser, Erde, Luft. Musikalisch umrahmt vom Dresdner Ensemble „Serenata Saxonia“ erfolgt eine Bestandsaufnahme der gegenwärtig wichtigen Umweltthemen in der Stadt. Was haben wir bis heute erreicht oder vielleicht auch versäumt? Welche Aufgaben liegen noch vor uns? Lösungsvorschläge und Visionen für die weitere Entwicklung der Landeshauptstadt werden mit Experten und dem Publikum diskutiert. In vier Artikeln begleitet das Dresdner Amtsblatt die Veranstaltungsreihe. Lesen Sie heute den dritten Teil der Serie.

Erleichterung machte sich breit, als im Jahr 2011 der Stadtrat endlich den neuen Luftreinhalteplan für Dresden verabschiedete. Viele Maßnahmen standen nun Schwarz auf Weiß, die insbesondere die Nutzung von Bus und Bahn verbessern und den motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Innenstadt reduzieren sollten. Das Landesamt hatte in seinen Prognosen bestätigt, dass im Jahr 2015 die Grenzwerte für Luftschadstoffe (Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO₂) fast überall eingehalten werden könnten, auch ohne die Einführung einer Umweltzone.

Das Jahr 2015 rückte näher und die Fachleute in Dresden wurden unruhig. Zwar gingen die Feinstaubwerte spürbar zurück, aber die Stickstoffdioxidwerte stagnierten nahezu – ganz anders als prognostiziert. Diese Entwicklung erlebten auch andere Großstädte in Deutschland, ja in ganz Europa. Wo lag der Fehler? Wie erklärt man der Öffentlichkeit, dass die vielen Maßnahmen nicht zum erwarteten Erfolg führten?

Die den Prognosen zugrunde liegenden Modelle hatten angenommen, dass die neuen Sauberkeitsnormen für Diesel-PKW (EURO 4, 5 und 6 genannt) auch eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Fahrzeuge so



viel Schadstoffe abgeben sollen, wie in den Normen vorgegeben ist. Die Hersteller übertrafen sich ja auch in werbelyrischen Wortschöpfungen wie BlueTec oder BlueEfficiency.

Schon bald warnten Fachleute und Verbände, dass diese Normen im realen Fahrbetrieb nicht eingehalten werden. Leider wurden die Anfragen der Landeshauptstadt und anderer deutscher Städte nach den Ursachen nicht ernst genommen. Erst durch die öffentlichen Vorwürfe gegen Volkswagen in den USA wurde auch die Bundesregierung munter. Schließlich ging es um sehr viel Geld und das Image der deutschen Industrie.

Durch Untersuchungen in verschiedenen europäischen Ländern stellte sich schnell heraus, dass auch andere Hersteller mehr oder weniger „tricksen“. Wobei die Bezeichnung „tricksen“ eine Auslegungssache ist, denn die Hersteller behaupten, die durch die gesetzliche Situation eingeräumten Möglichkeiten nur effektiv ausgenutzt zu haben.

Doch dieser eher juristische Streit kann Dresden eigentlich gleichgültig sein. Wie sollen die Städte jetzt, in möglichst kurzer Zeit, die Grenzwerte für die Luftqualität einhalten, wenn der wesentliche Verursacher, nämlich der Straßenverkehr, deutlich mehr Schadstoffe ausstößt als nach den Normen vorgesehen? Dagegen bekommen die Hersteller europaweit noch mehr Zeit, ihre Fahrzeuge mit den Normen

Kreuzung Schillerplatz – Fußgänger im Abgasnebel. Foto: Umweltamt

in Einklang zu bringen. Zeit, die den Städten fehlt. Ihnen drohen empfindliche Sanktionen.

Die Landeshauptstadt Dresden muss sich wie fast alle deutschen und europäischen Großstädte fragen „Was nun?“ Ist die „Blaue Plakette“ eine Lösung? Eher nicht, da Euro 6 Diesel-PKW nicht entscheidend weniger emittieren als Fahrzeuge mit älteren Normen. Zu den Dresdner Umweltgesprächen am 22. November steht das Problem im Mittelpunkt: Auf der einen Seite soll der heutige Stand der Erkenntnisse zu den Abgasnormen dargestellt, auf der anderen Seite mit Vertretern der Städte Berlin und Nürnberg sowie Experten des International Council on Clean Transportation sowie des ADAC über die verbleibenden Handlungsmöglichkeiten beleuchtet werden.

Diskutieren Sie mit am Dienstag, 22. November, ab 19 Uhr im Plenarsaal des Neuen Rathauses, Eingang Goldene Pforte, Rathausplatz 1. Der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen rund um die Umweltgespräche stehen auch im Internet unter www.dresden.de/4Elemente.

Weiteres Thema der Reihe sind:

■ **Dienstag, 29. November, 19 Uhr**

■ **Energiewende in der Sackgasse?**

Beseitigung von Hochwasserschäden

Bis Ende des Jahres setzen Fachleute die Fußwege am Hasenberg und an der Steinstraße grundhaft instand. Dies geschieht im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung im Bereich der 2013 aufgetretenen Elb-Überflutung. Betroffen sind in der Steinstraße beide Fußwege zwischen dem Terrassenufer und dem Hotel Am Terrassenufer. In der Straße Hasenberg sind es etwa 30 Meter des östlichen Gehwegs ab dem Terrassenufer.

Die Bauleute verlegen mit vorhandenen Granitplatten den Fußweg des Hasenberges neu, hier im Einmündungsbereich zum Terrassenufer. Die vorhandene Oberflächenbefestigung wird dabei aufgenommen.

Der Gehweg der Steinstraße erhält eine neue Betonpflasterdecke.

Die Arbeiten führt die Firma Teichmann Bau GmbH, Meißner Straße 23, Wilsdruff, durch. Die Kosten betragen etwa 53 000 Euro.

Bühlauer Schützensteig wird instand gesetzt

Bis zum 14. Dezember erneuern Fachleute den Gehweg Bühlauer Schützensteig zwischen Grundstraße und Crostauer Weg. Mitarbeiter der Firma BBG Baugeschäft GmbH setzen die Borde neu und befestigen den Weg mit Betonsteinpflaster.

Aufgrund der geringen Breite ist die Straße während der Bauarbeiten voll gesperrt. Die Zufahrt zum Crostauer Weg verläuft über die Wilthener Straße. Anlieger können ihre Grundstücke jederzeit erreichen. Die Kosten betragen rund 29 000 Euro.

Baumfällungen auf der Breitscheidstraße

Seit dem 15. November fällt die Firma Rotzsch neun Spitzahorn-Bäume auf der Breitscheidstraße 117.

Die Fällungen sind notwendig, weil einerseits die Verkehrssicherheit zu den anliegenden Wohngrundstücken gefährdet ist.

Andererseits trägt die Fällung der durch Wildwuchs entstandenen Baureihe dazu bei, den verbleibenden Bestand zu fördern. Baumfällungen bedürfen einer Genehmigung und sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt.

www.dresden.de/baum

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 104. Geburtstag
 ■ am 19. November
 Marianna Walczak, Blasewitz

zum 102. Geburtstag
 ■ am 24. November
 Dr. Erich Lindner, Loschwitz

zum 100. Geburtstag
 ■ am 22. November
 Gisela Messien, Blasewitz
 ■ am 23. November
 Hertha Thomas, Blasewitz

zum 90. Geburtstag
 ■ am 19. November
 Elfriede Geppert, Altstadt
 Gertraud Köhler, Blasewitz
 ■ am 20. November
 Martha Schubert, Blasewitz
 ■ am 21. November
 Margarete Plattner, Blasewitz
 Anna Dörner, Prohlis
 ■ am 22. November
 Cäcilie Kolarcik, Altstadt
 ■ am 23. November
 Gertraude Dietz, Mobschatz
 ■ am 24. November
 Annelies Stöcker, Prohlis

zum 65. Hochzeitstag
 ■ am 20. November
 Ilse und Traugott Kreyßing,
 Leuben

zur Diamantenen Hochzeit
 ■ am 20. November
 Gertraude und Joachim Wendt,
 Prohlis

Neue Entwässerung für die Iglauer Straße

Bis zum 23. Dezember wird die Iglauer Straße zwischen Altlaubegast und Edmund-Leistner-Weg instand gesetzt. Der Verbindungsweg ist nur für Fußgänger zugelassen. Er bekommt eine Regenentwässerung sowie eine Oberflächenbefestigung aus Granit-Kleinpflaster. Während der Bauarbeiten ist der Verbindungsweg voll gesperrt. Die Fußgänger laufen über Altlaubegast, Österreicher und Neuberinstraße. Schilder weisen darauf hin.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma Holger Haupt GmbH & Co. KG aus Bannewitz beauftragt. Die Kosten betragen etwa 19 000 Euro.

www.dresden.de/verkehrsbehinderungen

Neue Selbsthilfegruppe trifft sich das erste Mal

Am Montag, 21. November 2016, 19 Uhr, trifft sich erstmals die neu gegründete Selbsthilfegruppe „Selbstbestimmte pflegende Angehörige“. Herzlich hierzu eingeladen sind pflegende Angehörige sowie Interessierte. Ort des Treffens ist die Begegnungsstätte des Verbandes der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V., in der Strehleener Straße 24.

Heidi Böhme, Gründerin der Selbsthilfegruppe setzt sich mit ihrer Initiative für eine größere soziale Anerkennung pflegender Angehöriger ein. Betroffene, die ihre Angehörigen zu Hause selbstbestimmt pflegen (möchten) und Interessierte können sich künftig in regelmäßigen Treffen zu diesem Thema miteinander auszutauschen.

Auskünfte zu dieser Selbsthilfegruppe können sich pflegende Angehörige und Interessierte bei der städtischen Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS), in der Ehrlichstraße 3, entweder telefonisch unter (03 51) 2 06 19 85 oder aber per E-Mail an kiss-dresden@t-online.de einholen.

Schulungen zum Krankheitsbild Demenz

Die Mitarbeiterinnen des Dresdner Pflege- und Betreuungsverein e. V. führen im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden Schulungen zum Krankheitsbild Demenz durch.

Die Schulungen finden in den Räumen des Dresdner Pflege- und Betreuungsverein e. V. Amalie-Dietrich-Platz 3, statt. Die Veranstaltungen sind kostenfrei. Um verbindliche Anmeldung unter Telefon (03 51) 4 16 60 47 oder per E-Mail an demenz@dpbv-online.de, wird gebeten.

■ Die nächste Grundschulung am 23. November, 16 bis 19 Uhr, vermittelt Informationen zum Krankheitsbild Demenz, zu Kommunikationsmöglichkeiten und zu in der Landeshauptstadt Dresden bereits vorhandenen Hilfe- und Beratungsstrukturen.

■ Die nächste Aufbauschulung am 7. Dezember, 16 bis 18 Uhr, steht unter dem Titel „Praktische Ansätze im Umgang mit demenzerkrankten Menschen“ und schließt inhaltlich an die Schulung zum Krankheitsbild Demenz an. Themen sind der Umgang mit schwierigen Verhaltensweisen und kommunikative Ansätze sein.

Hubertus Giebe in der Städtischen Galerie

Die Ausstellung ist bis zum 8. Januar zu sehen

Die Herbstausstellung der Städtischen Galerie ist dem malerischen und plastischen Werk von Hubertus Giebe (geboren 1953) gewidmet. Er gehört zu den wichtigen künstlerischen Stimmen aus der Stadt Dresden. Im Zentrum seines Œuvres stehen die großformatigen, expressiv inszenierten Geschichtsbilder, deren dramatische, spannungsvolle Weltentwürfe er seit den späten 1970er Jahren entwickelte. Neben dieser Werkgruppe hat er sich durchgängig auch mit den Themen Landschaft, Porträt, Stillleben und dem weiblichen Akt auseinandergesetzt. Die gesamte thematische wie stilistische Vielfalt wird in der Ausstellung sichtbar. Für sein Kunstschaffen bildet Hubertus Giebes breites Wissen um die Kunstgeschichte den Referenzrahmen. Begleitend zur Ausstellung ist ein umfangreicher Katalog im Sandstein Verlag erschienen.

Die Ausstellung ist bis 8. Januar zu diesen Öffnungszeiten zu sehen: Dienstag bis Sonntag, Feiertage: 10 bis 18 Uhr, Freitag: 10 bis 19 Uhr. Der Eintritt kostet fünf Euro, ermäßigt vier Euro.

Ausgestellt. Die Schuld, 1981, Städtische Galerie Dresden, Foto: Franz Zadniecek, © VG Bild-Kunst, Bonn 2016



Die beste der möglichen Welten

Was uns und die Welt verbindet – Ausstellung in den Technischen Sammlungen Dresden

Die Technischen Sammlungen Dresden zeigen die Ausstellung „Die beste der möglichen Welten. Was uns und die Welt verbindet“. Die Sonderausstellung des Dresdner Zentrums der Wissenschaft und Kunst e. V. unter der Schirmherrschaft des Leibniz-Instituts für Polymerforschung Dresden e. V. ist noch bis 1. Januar zu sehen. Es geht um Entropie, Entfaltung, die Welt im Miteinander, um Schwarzmittel-

lizenzen, unsere Möglichkeitsräume und mögliche Zukunft.

Warum gibt es vielmehr etwas und nicht nichts? Diese Frage bewegte den Erfinder des Binärcodes 0 und 1, Gottfried Wilhelm Leibniz (1646 bis 1716) bereits vor über 300 Jahren. Die Aktualität des Universalgelehrten wird in den Arbeiten von Mikrobiologen, theoretischen Physikern, Mathematikern, Materialforschern, Informatikern, Astronomen, Archi-

tekten, Ökologen, Philosophen und Geruchsforschern in der Ausstellung ebenso lebendig wie in den Werken zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler. Die Leibniz-Theorie der Relationen – die Beziehungen untereinander verbinden Zeit und Raum, sie verbinden Teilmengen zu einem größeren Ganzen. Auch die Beteiligten und Besucher verweben sich auf unsichtbare Weise durch Worte, Gedanken und Ideen miteinander und auch auf ganz andere Art mit der Welt.

Der Eintritt kostet fünf Euro, ermäßigt vier Euro. Die Technischen Sammlungen sind von Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr sowie Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Norah experimentiert. Im Vordergrund Molekülmodelle des Leibniz-Instituts für Polymerforschung Dresden e.V., im Hintergrund ein Wandelaltar des Malers Bernd Finkenwirth. Foto: Technische Sammlungen Dresden



Buchpräsentation im Kraszewski-Museum

Das Kraszewski-Museum, Nordstraße 28, lädt am Freitag, 18. November, 19 Uhr, zu einem Autorengespräch und einer Präsentation des Buches „Berlin und Breslau. Eine Beziehungsgeschichte“ ein. Zu Gast sind die Autoren Uwe Rada und Mateusz Hartwich.

Berlin trug 1988 den Titel Kulturhauptstadt Europas. Die Ausstellung „Mythos Berlin“ zeigte die Geschichte der Stadt. Auch Breslau, europäische Kulturhauptstadt 2016, ist ein Mythos: als Brücke zwischen Deutschen und Polen im Mittelalter, als zweitwichtigste Stadt Preußens, aber auch als eine Stadt, deren Bevölkerung nach 1945 komplett ausgetauscht wurde – aus Breslau wurde Wrocław.

Der Eintritt kostet sechs Euro, ermäßigt fünf Euro.

Lesung im Kügelgenhaus über „Goethe in Dresden“

Das Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, Hauptstraße 13 (2. Obergeschoss), lädt am Mittwoch, 23. November, 18 Uhr, zu einer kommentierten Lesung mit Dr. Jürgen Klose zum Thema „Woldemar von Biedermann (1817–1903): Goethe in Dresden“ ein.

Der hohe sächsische Bahnbeamte Gustav Woldemar von Biedermann, einer der maßgeblichen Mitbegründer der Weimarer Goethe-Gesellschaft, war einer der tiefsten Goethe-Kenner seiner Zeit. Seine Sammlung von Goethes Gesprächen gilt faktisch als eine Zugabe der Sophienausgabe. Wirksam bis in die Gegenwart sind auch die Abhandlungen über Goethes Beziehungen zu sächsischen Städten und Landschaften: Goethe und Leipzig (1865), Goethe und Dresden (1875), Goethe und das sächsische Erzgebirge (1877). Der gelesene Vortrag wurde 1892 vor dem Verein für Geschichte Dresdens gehalten. Woldemar von Biedermann starb 1903 in Dresden.

Der Eintritt kostet fünf Euro, ermäßigt drei Euro.

Cellokonzert im Webermuseum

Das Carl-Maria-von-Weber-Museum, Dresdner Straße 44, lädt am Sonnabend, 19. November, 15 Uhr, zu einem Konzert „Weber und das Cello“ anlässlich des 230. Geburtstages Carl Maria von Webers ein.

Der Eintritt kostet vier Euro, ermäßigt drei Euro.

Der Winter kann kommen

Dresdner Winterdienst ist für Schnee und Eis gerüstet – Wettersensoren sagen Glätte voraus



„Die Salzlager sind voll, die Dienstpläne geschrieben und der Fuhrpark mit Feuchtsalzstreuungseinrichtung und Räumtechnik ausgestattet. 42 Fahrzeuge stehen bereit, um damit die Dresdner Straßen zu beräumen und zu streuen. Gearbeitet wird im Zweischichtsystem“, erklärte der Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes Prof. Reinhard Koettnitz am 14. November bei einem Vor-Ort-Termin in der Straßenmeisterei auf der Lohrmanstraße. Vom etwa 1 400 Kilometer langen Straßennetz der Stadt betreut der Winterdienst rund 707 Kilometer in festgelegten Tourenplänen. Auf ungefähr 66 Kilometern darf zum Schutz der Umwelt kein Auftaumittel eingesetzt werden.

Mit dem Winterdienst hat die Stadtverwaltung den Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden und sechs lokale mittelständische Unternehmen beauftragt. Die Firmen räumen und streuen in Eigenverantwortung die vertraglich festgelegten Gebiete. Diese umfassen neben den Fahrbahnen weitere 261 000 Quadratmeter Gehwege, Radwege, Treppen und Überwege.

Für die Winterdienstsaison 2016/2017 sind 1,5 Millionen Euro Haushaltsmittel für Fremdleistungen eingeplant. Weitere 500 000 Euro stehen für den Materialeinkauf zur Verfügung. Für den stadteigenen Straßenwinterdienst ist ein Budget von 1,5 Millionen Euro vorgesehen. Die Kosten für den Winterdienst 2015/16 beliefen sich auf 1,41 Millionen Euro für externe Auftragnehmer und Material. Hinzu kamen städtische Leistungen im Wert von 1,2 Millionen Euro.

Als Ergebnis des 2013 durchgeführten „Thermal Mapping“ hat die Stadt Dresden im Jahr 2014 an sechs sensiblen Straßenabschnitten Glättemeldeanlagen aufgebaut: auf der Pillnitzer Landstraße, Stuttgarter Straße, Ortsverbindungsstraße zwischen Weißig und Gönnsdorf, Königsbrücker Straße, Radeburger Straße und Unkersdorfer Landstraße. Die Glättemeldeanlagen arbeiten jeweils mit zwei Sensoren – einem in der Fahrbahn und einem Wettersensor in der Höhe. Der Wettersensor liefert Daten zu Lufttemperatur, relativer Luftfeuchte, Taupunkt-Temperatur und Luftdruck. Der in der Fahrbahn eingelassene Sensor übermittelt die örtliche Oberflächentemperatur. Die Daten der Glättemeldeanlagen fließen mit den extern gelieferten Wetterdaten in die Vorhersagemodelle ein. Ziel ist es, Streckenprognosen und Einsatzpläne möglichst passgenau miteinander in Einklang zu bringen.

■ Anliegerpflichten

Im Sächsischen Straßengesetz (Paragraf 51 in den Absätzen 3 und 5) heißt es: „Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.“ Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen.“ Auf dieser Grundlage wurde die Winterdienst-Anliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden be-

Salzberg. Straßenbauarbeiter Thomas Saue inmitten des großen Salzvorrates des städtischen Winterdienstes.

Foto: Diana Petters

schlossen, deren gültige Fassung vom 7. Dezember 2001 im Amtsblatt vom 13. Dezember 2001 und unter www.dresden.de veröffentlicht worden ist

In der Satzung sind die Anliegerpflichten bei Schneefall und Glätte auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Treppen und Fahrbahnen ohne Gehweg geregelt. So muss ein Gehweg bei Bedarf in einer größeren Breite als in der bisher immer zitierten Breite von 1,50 Meter geräumt und gestreut werden. Dieser Fall trifft auch zu, wenn Bushaltestellen vorhanden sind. Die Haltestellenbereiche sind ebenfalls zu beräumen und zu streuen. Schnee, der zusammengeschoben wird, gehört keinesfalls auf die Fahrbahn, sondern ist entlang der Gehwege oder Grundstücksbegrenzungen oder anderen geeigneten Bereichen anzuhäufen. Straßenabläufe, Hydranten, Gas-

und Wasserschieber müssen freigelegt und frei gehalten werden. Die Winterdienst-Anliegerpflichten sind wochentags von 7 Uhr bis 20 Uhr und sonn- und feiertags von 9 Uhr bis 20 Uhr wahrzunehmen. Dabei ist es unwesentlich, ob die Landeshauptstadt Dresden auf öffentlichen Gehwegen ebenfalls Winterdienstleistungen ausführt. Die Verpflichtung für den Anlieger besteht in jedem Fall. In Fußgängerzonen genügen angemessen breite Streifen in der Mitte und am Rand mit mehreren Querverbindungen.

Die Kommunen sind befugt und verpflichtet, die Einhaltung der Winterdienst-Anliegerpflichten zu kontrollieren. Säumige Anlieger werden angehalten, ihren Pflichten nachzukommen, gegebenenfalls unter Androhung einer Geldbuße. Bei groben Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann es auch zum Anordnen und Ausführen einer Ersatzvornahme kommen, deren Kosten der betroffene Anlieger zu tragen hat.

NACHT DER
FASZINATION



Lichtmond
Premiere der neuen Musikshow im Planetarium



Feuerwerk unterm Firmament
Die Guitarreros
Flamenco, Samba, Bossa Nova



Sterne der Traumzeit
Prof. Dieter B. Herrmann erzählt

19. November 18 bis 24 Uhr
Sternwarte und Planetarium Radebeul
www.sternwarte-radebeul.de
Tel.: 0351 83059 05

Jugendamt sucht Pflegeeltern

Nächster Informationsabend findet am 23. November statt

Am Mittwoch, 23. November, 19 Uhr, findet im Ortsamt Prohlis, Prohliser Allee 10, ein Informationsabend des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden zum Thema „Pflegeeltern“ statt. Angesprochen werden Menschen unterschiedlichen Alters, die sich vorstellen können, einem Kind oder einem Jugendlichen ein Zuhause auf Zeit zu geben. Das Jugendamt sucht zurzeit Pflegeeltern für zwölf Kinder. Derzeit kümmern sich 291 Dresdner Pflegefamilien liebevoll um insgesamt 370 Pflegekinder.

Pflegefamilien sollten in erster Linie Liebe, Verständnis, Geduld und Zeit aufbringen, da Kinder einen großen Einschnitt in ihrem Leben erfahren, wenn sie auf unbestimmte Zeit nicht mehr bei ihren Eltern sein können. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von Überforderung, Krankheit, Suchtproblemen bis hin zu Gewalt in der Familie. Große Aufgeschlossenheit erfordert die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie des Pflegekindes. Denn diese soll im Leben der Pflegekinder nach Möglichkeit trotz aller Probleme weiter ihren Platz behalten, da in der Regel die Rückkehr der Kinder in ihre Familien angestrebt wird.

Wer sich nach dem Informationsabend für diesen Weg entscheidet, wird im Zeitraum von rund zehn Wochen sorgfältig auf die neue Aufgabe vorbereitet. Die Pflegeelternseminare führen die Pflegeelternberatung der Diakonie – Stadtmission Dresden e. V. und der Dresdner Pflege- und Adoptivkinderverein „Wegen uns“ e. V. durch. Es werden Tipps für den Alltag, pädagogische Ratschläge, rechtliche Hinweise und Hilfe-



stellungen beim Umgang mit den leiblichen Eltern vermittelt. Ob Familien oder Einzelpersonen für die Betreuung eines Pflegekindes geeignet sind, beispielsweise wirtschaftlich auf festen Beinen

stehen und bereit sind, einem fremden Kind Zeit, Zuwendung und Zuneigung zu geben, wird in diesem Zeitraum unter anderem bei zwei Hausbesuchen geprüft und gemeinsam besprochen.

Totensonntag auf den Städtischen Friedhöfen

Friedhofs- und Bestattungswesen lädt zu verschiedenen Veranstaltungen ein

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden haben zum Totensonntag, am 20. November, mehrere Veranstaltungen vorbereitet.

Zum Auftakt um 10.30 Uhr findet in der Feierhalle auf dem Heidefriedhof eine Theateraufführung „Die besten Beerdigungen der Welt“ mit dem Literaturtheater Dresden statt. Vor der Feierhalle auf dem Heidefriedhof spielt um 13 Uhr der Posaunen-

chor der Laurentiuskirchgemeinde. Anschließend, um 13.30 Uhr, hält Pfarrer Michael Schlage von der Laurentiuskirchgemeinde Trachau in der Feierhalle eine kirchliche Andacht.


Ebenfalls am Totensonntag, 14.30 Uhr, findet in der Feierhalle des historischen Krematoriums auf dem Urnenhain Tolkewitz die Theateraufführung „Die besten Beerdigungen der Welt“ mit dem Literaturtheater Dresden statt.

Der Förderverein „Friedhofsfreunde Dölzchen e. V.“ unter Leitung von Prof. Karl-Heinz Koch lädt am Totensonntag, um 15 Uhr, zu einem Gedenkkonzert in die Feierhalle des Friedhofs Dölzchen ein.

Alle Veranstaltungen sind kostenfrei, Plätze müssen nicht reserviert werden. Darüber hinaus stehen auf den vier Städtischen Friedhöfen die Friedhofsleiter und Mitarbeiter für Gespräche und Anfragen zur Verfügung.

Neue Ausstellung in Hauptbibliothek

Der UFER-Projekte Dresden e. V. und der Lokale Agenda 21 für Dresden e. V. laden in Zusammenarbeit mit den Städtischen Bibliotheken Dresden herzlich ein zur Eröffnung der Ausstellung „Bildung für nachhaltige Entwicklung in Sachsen“. Diese findet am Mittwoch, 23. November, von 19.30 bis 21 Uhr, im Foyer der Haupt- und Musikbibliothek, Freiburger Straße 35, statt. Der Eintritt ist frei. Nach der Eröffnung hält Julia Mertens vom UFER-Projekte Dresden e. V. einen Vortrag mit dem Thema „Wo die wilden Gärtner wohnen – Bildung in Gemeinschaftsgärten“.

www.dresdner-agenda21.de 

Fußgänger-Querung für Bertolt-Brecht-Allee

Das Straßen- und Tiefbauamt stellt bis zum 25. November in der Bertolt-Brecht-Allee in Striesen behindertengerechte Querungshilfen für Fußgänger in Höhe der Einmündungen zur Heubnerstraße sowie der Karl-Roth-Straße her.

Es kommt zu Beeinträchtigungen. Die Fußwege werden abschnittsweise je nach Baufortschritt voll gesperrt. Es gibt einen Ersatz für die Fußgänger. Entsprechende Schilder weisen darauf hin. Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma Weishaupt Straßen- und Tiefbau GmbH aus Freital beauftragt. Die Kosten betragen etwa 11 000 Euro.

Ehrgeizige Frauen in der Geschichte Sachsens

Das Frauenstadtarchiv Dresden lädt zu einem Vortrag mit der Historikerin Dr. Anne-Simone Rous zum Thema „Frauen mit hochfliegenden Plänen. Historische Querschnitte auf den weiblichen Ehrgeiz“ ein. Die Veranstaltung findet am Donnerstag, 24. November, 18 Uhr, im FrauenBildungsHaus Dresden, Oskarstraße 1, ein. Der Eintritt ist frei.

Wie konnte sich weiblicher Ehrgeiz in einer männerdominierten Welt überhaupt entwickeln? Gab es ein Erfolgsrezept für erfolgreiche Frauen? Und wie wurden diese Frauen öffentlich betrachtet? Diesen Fragen wird die Referentin in ihrem Vortrag nachgehen und mit dem Publikum ins Gespräch kommen.

Helau beim Faschingsauftakt am Dresdner Rathaus

Dresdner Carneval Club e. V. eröffnete die Saison



Helau! Am 11.11., 11.11 Uhr, war es wieder soweit: Der Dresdner Carneval Club e. V. eröffnete die 37. Saison des Vereins und damit die fünfte Jahreszeit. Auch in diesem Jahr übergab wieder ein Bürgermeister den

Stadtschlüssel an den Verein. In diesem Jahr stellte sich Baubürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain dieser Verantwortung und damit auch den zahlreichen Narren.

Foto: Diana Petters

Dresden will eine rechtssichere Vergütung in der Kindertagespflege

Gutachten des Deutschen Vereins soll Grundlagen schaffen

Die Landeshauptstadt will die Vergütung von Leistungen in der Kindertagespflege neu regeln. Mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. sowie dem Mitherausgeber des Frankfurter Kommentars zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Prof. Dr. Johannes Münder, konnte die Stadt nunmehr zwei anerkannte Partner gewinnen, die sie dabei mit ihrer Expertise unterstützen. „Sowohl Prof. Dr. Münder als auch der Deutsche Verein sind in der Fachwelt in höchstem Maße anerkannt. Ich bin überzeugt, dass wir mit ihrer Expertise zu einem rechtssicheren Vergütungsmodell für die Kindertagespflege in Dresden finden werden“, erklärt die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen, Sabine Bibas.

Das in Auftrag gegebene Gutachten soll bis zum Sommer 2017 vorliegen und zur Grundlage für die Neuberechnung der laufenden Geldleistungen für die

Dresdner Tagesmütter und -väter dienen. Ziel ist, die Neukalkulation gemeinsam mit der ebenfalls überarbeiteten Richtlinie zur Kindertagespflege zum 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Vom neuen Vergütungsmodell werden alle Dresdner Tagesmütter und Tagesväter profitieren und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2016. Anlass der Neuberechnung ist die Entscheidung des Dresdner Verwaltungsgerichtes vom 24. Februar 2016. In einem Musterverfahren hatte das Gericht festgestellt, dass die Angemessenheit der monatlich gezahlten städtischen Geldleistungen für die rund 380 Dresdner Tagespflegepersonen nicht hinreichend plausibel begründet werden konnte. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt der Stadt seit August 2016 vor.

Aktuell zahlt die Stadt den in Dresden tätigen Kindertagespflegepersonen für eine neunstündige Betreuung 617,23 Euro pro Kind und Monat als Aufwendersatz.



Noch freie Plätze

Rufen Sie uns einfach an. Wir freuen uns auf Sie! **Telefon (035 795) 38 60**

27.11. – 28.11.	Advent in Berlin inkl. abendliche Lichterfahrt, Stadtrundfahrt, 1xÜ/Fr	2 Tage	99 €
05.12. – 07.12.	Adventszauber im Ferienpark Schöneck inkl. Panoramafahrt Erzgebirge und Fichtelgebirge, Glühwein u.v.m., Kein EZZ, 2xHP	2 Tage	189 €
11.12. – 13.12.	Zauber der 1000 Lichter – Vorweihnachtliche Sternfahrt in den Harz inkl. Stadtbesichtigung von Wernigerode, Ausflug Weihnachtsmärkte, Tanzabend, weihnachtliches Unterhaltungsprogramm, 2xÜ/HP	3 Tage	195 €
29.12. – 02.01.	Silvester im Böhmisches Bäderdreieck inkl. Getränke von 19 – 22 Uhr, Silvesterfeier mit Musik & Getränken, Ausflüge Marienbad, Franzensbad u.v.m.	5 Tage	459 €

Auszug aus unserem Reisekatalog 2017

www.pulsnitztal-reisen.de

14.02. – 15.02.	Ringberghotel Suhl inkl. Thüringer Wald Rundfahrt, 1xÜ/HP mit Tischgetränken	2 Tage	189 €
17.02. – 19.02.	Aquapalace Prag ganztäg. freier Eintritt Aquapark, 2xÜ/FR	3 Tage	199 €
18.02. – 19.02.	Hamburg mit Möglichkeit Besuch Musical König d. Löwen, Aladdin, 1xÜ/FR	2 Tage	129 €
19.02. – 22.02.	Usedom-Maritim Hotel Kaiserhof Heringsdorf , Rundfahrt Kaiserbäder 3xÜ/HP	4 Tage	369 €
14.04. – 17.04.	Ostern in Tirol mit Besuch Innsbruck, Ostermarkt und „Die Violets“, 3xÜ/HP	4 Tage	348 €
20.04. – 23.04.	Zur Tulpenblüte nach Holland inkl. Grachtenrundf., Besuch Keukenhof, 3xÜ/HP	4 Tage	468 €
30.04. – 04.05.	Bodensee im Dreiländereck inkl. Besuch Insel Mainau, 4xÜ/HP	5 Tage	470 €
07.05. – 11.05.	Gardasee-Limone-Venedig jeden Tag Reiseleitung, 4xHP	5 Tage	489 €
25.05. – 31.05.	Blumenriviera & Cote d'Azur mit Monaco, Nizza, Cannes, tägl. Reiseleitung, 6xÜ/HP	7 Tage	689 €
28.05. – 01.06.	Norwegen entdecken mit Bus und Schiff , Oslo-Sognefjord-Hardangerfjord-Bergen	5 Tage	888 €

Unser neuer Reisekatalog 2017 ist da! Sichern Sie sich die besten Plätze und den Frühbucherpreis. Ebenfalls ist unser Adventstagesfahrtenprogramm 2016 und Wintertagesfahrtenprogramm 2017 in unseren Büros erhältlich.



Pulsnitztal-Reisen Reichenbach · Gewerbepark 1 · 01920 Haselbachtal · Telefon (035 795) 38 60 · E-Mail: reichenbach@pulsnitztal-reisen.com
Pulsnitztal-Reisen Pulsnitz · Julius Kühn-Platz 14 · 01896 Pulsnitz · Telefon (035 955) 45 5 45 · E-Mail: pulsnitz@pulsnitztal-reisen.com

Vorsicht beim grenzüberschreitenden Handel mit Hunden und Katzen

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt warnt Tierfreunde

Ein Hund aus Mallorca, eine Katze von den Kanarischen Inseln oder soll es doch lieber ein Tier aus der Dominikanischen Republik sein? Sie sehen alle niedlich aus und die neuen Besitzer denken, dass sie (Tier-)Leben retten. Aber: Das Dresdner Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt warnt Tierfreunde vor den Gefahren, die beim grenzüberschreitenden Handel mit Tieren auftreten können. Insbesondere stehen Hunde und Katzen aus Osteuropa im Blickpunkt der Experten. Denn bei ihren Kontrollen stellen sie gerade aus diesem Herkunftsgebiet regelmäßig fehlerhafte und unplausibel ausgestellte Begleitdokumente fest.

So ergaben sich allein aus den Überprüfungen der letzten fünf Monate, von Anfang Juni bis Ende Oktober, alarmierende Zahlen. Bei Hunden, mit denen deutlich häufiger gehandelt wird, waren in 65 Prozent der Fälle die Dokumente zu beanstanden. Konkret betraf dies 13 von 20 Hunden. Bei Katzen ergaben sich sogar 75 Prozent der Fälle mit Beanstandungen. Drei von vier Katzen hatten mangelhafte Dokumente.

Was die Halter häufig nicht wissen: Die lückenhaften, falschen und widersprüchlichen Angaben in den Papieren führen zu einem unbekanntem Tierseuchenstatus des Tieres. So musste das Veterinäramt Dresden im erwähnten Zeitraum je nach Art und Ausmaß der Beanstandungen weitere Anordnungen treffen, meist Nachimpfungen und in drei Fällen sogar eine dreimonatige Quarantäne im Tierheim. Die Kosten sind vom Eigentümer bzw. Halter zu tragen. Außerdem können bei Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Vorgaben Bußgelder in Höhe von bis zu 30 000 Euro verhängt werden.

In zunehmender Anzahl werden Hunde und Katzen aus den süd- oder osteuropäischen Staaten durch Tierschutzorganisationen und einzelne Tierschützer nach Deutschland gebracht. Geworben wird damit, dass der zukünftige Halter in Deutschland ein solches Tier rettet – vor dem Schicksal als Straßenhund oder aus sogenannten „Tötungsstationen“. Auf den Webseiten der verschiedenen Organisationen kann man sich den Hund oder die Katze anhand von zumeist attraktiven Fotos und Beschreibungen aussuchen. Auffällig ist hierbei, dass es sich



Foto: Tierheim Dresden, Archiv

häufig um junge Katzen und junge Hunde mittlerer Größe handelt. Bisweilen werden auch Rassehunde oder -katzen angeboten. Die Tiere entsprechen so oft genau den Vorstellungen der Käufer. Der Preis macht diese Angebote zusätzlich attraktiv, da er weit unter den Forderungen von Hunde- oder Katzenzüchtern aus Deutschland liegt.

Sobald die Entscheidung für eines dieser Tiere gefallen ist, bezahlt der neue Besitzer eine sogenannte Schutzgebühr, derzeit ungefähr 250 bis 350 Euro. Die Übernahmeverträge sind zumeist so konzipiert, dass das Tier Eigentum der Tierschutzorganisation bleibt, der neue Tierhalter jedoch sämtliche anfallenden Kosten übernimmt. Der tatsächliche Einsatz der Schutzgebühr für den Tierschutz im Herkunftsland ist häufig nicht nachvollziehbar.

Das Tier wird auf die Reise geschickt und an den neuen Besitzer übergeben, häufig an Autobahn-Raststätten, Parkplätzen oder direkt an der Wohnungstür. Dann erwarten den neuen Tierhalter mitunter schon die ersten unangenehmen Überraschungen: Der Hund oder die Katze sieht anders aus als auf den Fotos oder das Tier verhält sich sehr viel ängstlicher oder gar aggressiver als es beschrieben wurde.

Der Gang zum Tierarzt kann weitere Probleme offenbaren. Wichtige Impfungen fehlen oder das Tier leidet an Infektionskrankheiten wie der Ehrlichiose oder einem Herzwurmbefall. Auch für Menschen gefährliche Erkrankungen wie die Leishmaniose stellen ein Risiko dar. Die Diagnose und

Behandlung dieser Erkrankungen ist langwierig und kostenintensiv und nicht jedes Tier überlebt.

Weiterhin ist vielen der neuen Tierhalter nicht bekannt, dass es strenge tierschutz- und tierseuchenrechtliche Regelungen gibt, welche es beim Verbringen von Tieren innerhalb der EU zu beachten gilt. Oberstes Gebot der europäischen und nationalen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen ist die Vermeidung einer Verschleppung von Tierseuchen, insbesondere der für Mensch und Tier stets tödlich verlaufenden Tollwut. In zahlreichen süd- und osteuropäischen Ländern ist die Tierseuchensituation anders als in Deutschland. Besonders die Tollwut ist in vielen dieser Staaten noch nicht getilgt. Gerade bei Straßenhunden ist die Gefahr einer Tollwutinfektion nach wie vor hoch.

Auch für den Transport der Tiere müssen europäische Tierschutzvorgaben beachtet werden. In diesen sind beispielsweise Voraussetzungen wie Transportfähigkeit, Platzanforderungen sowie Fütte-

rungs- und Tränkezeiten festgelegt. Die Transportunternehmen und bei Transporten über acht Stunden auch das Transportfahrzeug müssen durch die zuständige Veterinärbehörde zugelassen sein.

Im Rahmen der Überwachung und Vermeidung von Tierseuchen sind die Veterinärämter dazu ermächtigt, Kontrollen durchzuführen. Tiere, die den tierseuchenrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Halters in das Herkunftsland zurückgeschickt oder solange mit Quarantäne belegt werden, bis die tierseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Dies bedeutet zusätzliches Leid für die Tiere. Bei dem Verdacht einer Krankheit, insbesondere der Tollwut, ist auch die Tötung des Tieres zulässig. Die Kosten trägt ebenfalls der Halter.

www.dresden.de/
tierseuchen
www.bmel.de
www.tierschutz-tvt.de
www.wuehltischwelpen.de



VORFREUDE
schönste Freude!

BACKSTUBENVERKAUF mit Stollenverkostung!

Am 25.11. und 26.11.2016 von 6.00 Uhr - 18.00 Uhr

BÄCKEREI & CAFÉ ECKERT
Großenhainer Straße 221 • 01129 Dresden
www.baeckerei-cafe-eckert.de

*Eckert Dresdner
Christstollen*®

...backen ist unser Leben!

**Mandelstollen
Schoko-Mandelstollen
Mohnstriezel Mohnstollen**

**Gegen Vorlage dieses Coupon erhalten Sie
10% Rabatt* auf alle Stollen an diesen Tagen
* nur einmal pro Einkauf einlösbar!**

Software-Forschung in der Raumfahrt in Dresden

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 10. November Mittel in Höhe von 7,5 Millionen Euro für den Aufbau eines Institutes für angewandte Software-Forschung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Dresden bereitgestellt. Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Ich freue mich außerordentlich, dass die Standortentscheidung für Dresden gefallen ist. Die TU Dresden als Exzellenz-Universität und die hiesige außeruniversitäre Forschungslandschaft gehören zur Weltspitze auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie. Themen wie 5G-Lab und Big Data sind untrennbar mit Dresden verbunden.“ Hilbert hatte einst selbst für das DLR in Köln gearbeitet. Von 1998 bis 2000 war er Assistent des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsbüroleiter.

Ziel des Software-Institutes, welches in das Lehmann-Zentrum, eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden, eingebettet werden soll, ist ein anwendungsnahe, außeruniversitäres Institut mit überregionaler Strahlkraft und hoher Attraktivität für Wissenschaft und Wirtschaft.

Dresdner Horte für Filmpreise nominiert

Gleich zwei städtische Dresdner Horte sind für den Preis des Sächsischen Filmfestivals „Film ab!“ nominiert. Der Preis wird am Sonnabend, 19. November, in Leipzig verliehen. Der Hort der 71. Grundschule „Am Kaitzbach“ bewirbt sich mit seinem Film „U-Boot 71GS 2b“. Der Animationsfilm handelt von einer U-Boot-Mission, bei der sich die Mannschaft auf die Suche nach dem wichtigsten Meeresbewohner macht. Der Hort der 82. Grundschule geht mit dem Stop-Motion-Werk „Alien der Film“ ins Rennen, in dem Außerirdische die Erde angreifen.

Die Hortkinder und das Team der beiden städtischen Horte werden bei der Verleihung dabei sein und hoffen auf einen der drei Geldpreise zwischen 100 und 300 Euro.

www.hort71.de
www.hort-82-
grundschule-dresden.de
www.schuelerfilmfestival-
sachsen.de

Touristische Dresdner Jahreskampagne für 2017

„Dresden. Neues entdecken“ im Kontext von Aufbruch und Erneuerung



„Dresden. Neues entdecken“. – so lautet im kommenden Jahr die Einladung Dresdens an die Reisenden aus dem In- und Ausland. Kombiniert mit dynamischen Bildmotiven geht die Landeshauptstadt damit offensiv in die Jahreswerbung für 2017.

„Wir haben intensiv und mit großen finanziellen Investitionen auf das kommende Jahr hingearbeitet. Bereits in knapp sechs Wochen, am 16. Dezember, eröffnen wir das neue Kultur- und Kreativzentrum der Stadt – das Kraftwerk Mitte Dresden – und nur vier Monate später den Kulturpalast Dresden mit seinem fulminanten Konzertsaal. Dafür und für unsere schöne Stadt mit hochkarätiger Kultur, mit erlebbarer Geschichte und mit Zukunft werden wir entsprechend umfassend werben“, sagt Dirk Hilbert, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden.

Mit den touristischen Jahres-

themenkampagnen setzt die Dresden Marketing GmbH (DMG) im Auftrag der Stadt jedes Jahr einen anderen Fokus auf ausgewählte Stärken der Stadt. „Mit unserer touristischen Jahresthemenkampagne 2017 wollen wir Dresden als eine Stadt des Aufbruchs und der Erneuerung zeigen. Aktueller Anlass dafür ist neben den großen Kulturprojekten auch das 500-jährige Reformationsjubiläum, in das sich die sächsische Landeshauptstadt mit diversen Veranstaltungsangeboten einreicht“, sagt Dr. Bettina Bunge, Geschäftsführerin der DMG, Dresdens offizieller Dachmarketingorganisation.

berter Perspektive kombiniert, um neue Perspektiven auf die Stadt zu ermöglichen und die Dynamik von Stadt und Mensch zu zeigen. Auf den drei Leitmotiven mit dem Slogan „Dresden. Neues entdecken“ (englisch: „Dresden. New Discoveries“) werden jeweils ausgewählte Veranstaltungshighlights 2017 beworben.

Auf dem Motiv des Kulturpalastes sind Menschen mit direkten Bezug zum Ort abgebildet: der israelische Mandolinist Avi Avital und die erst 14-jährige Geigerin Maria Dueñas, die von 2014 bis 2016 jüngste Studentin der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber, Dresden war. Beide Künstler sind 2017 in Konzerten mit der Dresdner Philharmonie im umgebauten Kulturpalast zu erleben.

Ein zentrales Kampagnenprojekt ist das Dresden Magazin, welches in der sechsten Auflage mit 330 000 Exemplaren in Deutsch und Englisch erscheint. Dieses journalistische Heft enthält viele neue Geschichten über Dresden, setzt sich über spannende Interviews auch kritisch mit der aktuellen Situation in der Stadt auseinander und erscheint am 2. Februar 2017 als deutschlandweite Beilage in „DIE ZEIT“. Neu ist die Umsetzung als Blog unter www.dresden.de/dresden-magazin, der ebenfalls ab 2. Februar online geht. Für großflächige Werbung im öffentlichen Raum setzt die DMG im Zeitraum der ITB Berlin im März 2017 auf eine nationale City-Light-Kampagne in 70 ICE-Bahnhöfen auf 340 Flächen sowie auf digitale Großbildflächen an U- und S-Bahnsteigen in Hamburg.



Alle drei Werbemotive setzen auf konkrete Orte der Stadt – auf das Kraftwerk Mitte Dresden, den Dresdner Kulturpalast und die Augustusstraße mit dem bekannten Fürstenzug und der Frauenkirche im Zentrum. Diese werden mit Menschen in vergröß-

EXPLORER
FERNREISEN

**Strand, Spaß & Staunen
an Floridas Westküste**

<p>St. Pete Beach 3* Postcard Inn & 1 Woche Mietwagen. Inkl. Flug. 9 Tage Reise ab 1.149 €</p> <p>Clearwater Beach 4** Sandpearl Resort & 1 Woche Mietwagen. Inkl. Flug. 9 Tage Reise ab 1.435 €</p>	
--	--

Dresden • Wallstr. 1 • Tel. 0351 - 30 70 99 00 • dresden@explorer.de
www.explorer.de

Preise in Euro p.P. bei 2 Pers. im Doppelzimmer. Unternehmenssitz: Explorer Fernreisen GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 17, 40215 Düsseldorf



Internationale Wochen gegen Rassismus – Veranstaltungen gesucht!

Aufruf von Oberbürgermeister Dirk Hilbert richtet sich an Akteure der Zivilgesellschaft

Von 16. März bis 6. April 2017 finden in Dresden unter dem Motto „100% Menschenwürde – Zusammen gegen Rassismus“ die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ statt. Mit einem Aufruf zur aktiven Beteiligung wendet sich Oberbürgermeister Dirk Hilbert an zivilgesellschaftliche Initiativen, Vereine, demokratische Parteien, Stiftungen und kooperierende Einrichtungen. Informationen zur Anmeldung gibt es unter www.dresden.de/auslaenderbeauftragte sowie telefonisch unter: (03 51) 4 88 21 31. Stichtag zur Anmeldung ist Sonntag, 15. Januar 2017.

■ Aufruf des Oberbürgermeisters

„Wir erleben es leider in unserer Stadt immer wieder, dass Anderssehende und Anderssprechende angegriffen werden. Gewalttaten, aber auch menschenverachtende Äußerungen gegenüber Menschen anderer Kulturkreise und Glaubensrichtungen, die nach Ansicht Einiger nicht zu uns gehören, treten in Dresden alltäglich offen zu Tage. Das widerspricht den freiheitlich-demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft und beschädigt nachhaltig das Image unserer Stadt.

Daher ist es nötig zu zeigen, wofür die Mehrheit der Dresdnerinnen und Dresdner steht: Für ein friedliches, solidarisches Miteinander in einem Dresden, in dem alle Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig ihrer nationalen, kulturellen, religiösen oder sozialen Zugehörigkeit, ein sicheres Leben in Würde und Gerechtigkeit führen können. Die Stadt darf nicht denen überlassen werden, die Rassismus und Hetze verbreiten.

Unter dem Motto „100% Menschenwürde – Zusammen gegen Rassismus“ finden vom 16. März bis 6. April 2017 die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ in Dresden statt. Damit ist die Landeshauptstadt Teil der gleichnamigen bundesweiten Initiative, die vom „Interkulturellen Rat in Deutschland“ veranstaltet wird.

Ich lade zivilgesellschaftliche Initiativen, Vereine, demokratische Parteien, Stiftungen und kooperierende Einrichtungen herzlich ein, sich aktiv an der Veranstaltungsreihe zu beteiligen. Erwünscht sind vielfältige Formate wie zum Beispiel Vorträge, Workshops, Ausstellungen, künstlerische Darbietungen, Gesprächsrunden, aber auch sportliche



Aktivitäten. Im Mittelpunkt der Themenwochen steht die kritische Auseinandersetzung mit „Alltagsrassismus“ und „Institutionellem Rassismus“, aber auch andere

Schwerpunktsetzungen sind willkommen.

Wie in diesem Jahr soll es auch 2017 ein umfangreiches und abwechslungsreiches Programm mit vielen unterschiedlichen Aktionsformen geben. Dabei sollen zugewanderte Menschen selbstverständlich mit einbezogen werden und am gesellschaftlichen Leben unserer Stadt teilhaben.

Ich bitte alle interessierten Akteurinnen und Akteure, ihre Angebote und Beiträge für die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ ab sofort im Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten einzureichen. Es ist für die weitere Zukunft und das Zusammenleben in unserer Stadt unerlässlich, sich mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auseinanderzusetzen und gemeinsam Wege zu finden, wie ihnen und anderen Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit effektiv begegnet werden kann.“

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Logo: Stiftung für die Internationalen
Wochen gegen Rassismus



Auf Entdeckungsreise in der Universitätsstadt Freiberg

TU Bergakademie vereint Tradition und Moderne in Freiberg

Die Universitätsstadt Freiberg vereint Tradition und Modernität. Weit über die Sachsens Grenzen hinaus gilt die Stadt mit Universität und Technologiestandorten als Ort der Innovation. Wirtschaft und Wissenschaft werden kombiniert – ideale Bedingungen für das Lernen und Forschen.

Die Wurzeln der TU Bergakademie Freiberg reichen bis ins Jahr 1765 zurück. Die Universität zählt zu den ältesten montanwissenschaftlichen Hochschulen der Welt. Die Schwerpunkte liegen auf den Bereichen Geoökologie, Material, Energie und Umwelt. Aktuell

sind circa 5.000 Studierende in 62 Studiengängen eingeschrieben. Einzigartig ist der Studiengang Industriearchäologie. Dieser wird deutschlandweit nur in Freiberg angeboten. Mit den eigenen Forschungsbergwerken „Reiche Zeche“ und „Alte Elisabeth“ verbindet die Bergakademie Theorie und Praxis.

Zahlen und Fakten der TU Bergakademie

Gründung: 1765
Trägerschaft: Staatlich
Studenten: 4.927 (WS 2015/16)
Professoren: 88
Website: www.tu-freiberg.de

Seit ihrer Gründung waren zahlreiche berühmte Persönlichkeiten an der TU Bergakademie tätig, wie z.B. Clemens Winkler, Entdecker des Germaniums, in Freiberg. Zu den weiteren Persönlichkeiten zählen der Naturforscher Alexander von Humboldt und Theodor Richter, Entdecker des Indiums in Freiberg.

Stadt und Universität gehen gemeinsamen Weg

Dies spiegelt sich unter anderem in der Wiederbelebung des ehemals ruinösen Schloss Freudensteins wieder, welche heute die „terra mineralia“ beherbergt. Mit 3.500 Mineralien, Edelsteinen und Meteoriten ist die „terra mineralia“ die schönste Dauer-Mineralienschau der Welt. Besucher erleben die Schätze der Erde in einer überwältigenden Präsentation im historischen Ambiente des Schlosses Freudenstein.

Zudem macht sich die Universität und die Stadt für eine Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familiengrün-

dung, Studium, wissenschaftlicher Laufbahn, sowie der Wahrnehmung familienbezogener Verpflichtungen, wie die Pflege von Angehörigen stark. Für dieses Ziel arbeitet die TU Bergakademie im Rahmen verschiedener Aktivitäten und Netzwerke.

Freiberg ist mit 42.000 Einwohnern eine Kleinstadt – doch gerade das verleiht der Universitätsstadt einen ganz besonderen Flair. Die Kreisstadt liegt am Fuße des Erzgebirges zwischen Chemnitz und Dresden.

Die Stadt weist mehr als 1.250 technische, kunstgeschichtliche und kulturelle Denkmäler verschiedener Art und Größe auf. Wandeln Sie durch die Universitätsstadt und erleben lebendige Geschichte in der historischen Altstadt.

Freiberg ist nicht nur Universitätsstadt, auch Silber- und „Berghauptstadt“. Dank des Silberabbaus zählte Freiberg über Jahrhunderte zu den reichsten Städten in Sachsen. Die schöne Stadt in Sachsen ist in jeder Hinsicht eine Reise wert.



DIE GANZE WELT DER MINERALE

terra mineralia
ANNEKLEBENNAUSSTELLUNG
TU BERGAKADEMIE FREIBERG

terra mineralia
Schloss Freudenstein
09599 Freiberg (bei Dresden)
führungen@terra-mineralia.de
www.terra-mineralia.de



Immobilien/Hausverwaltung
www.richterimmobilien.de



Hausmeisterservice
www.imseri.de

Inh. Uwe Richter • Leipziger Straße 24 • 09599 Freiberg
Tel.: 03731 - 39800 • mail@richterimmobilien.de



26. Dez. 2016

Weihnachtsbrunch

Genießen Sie unser weihnachtliches Buffet am 2. Weihnachtsfeiertag.

Erw: 14 € / Ki: 9,50 €, zzgl. Eintritt
Reservierung: 03731 20 02-0

10-14 Uhr

www.johannisbad-freiberg.de

Der Freiburger Dom mit kurfürstlicher Grablege und gotischem Kreuzgang sowie der unvergleichlichen Silbermann-Orgel gehört zu den Hauptattraktionen der Bergstadt Freiberg.

Wir laden Sie dazu ein, den Dom mit seinen Kunstschätzen individuell oder bei einer Führung zu erkunden und sich von der einmaligen Atmosphäre dieses architektonischen Ensembles von Weltrang begeistern zu lassen.

Um 1180 als romanische Basilika erbaut, wurde er nach dem Brand 1484 als spätgotische Hallenkirche wieder errichtet. Bedeutende romanische Kunstwerke sind noch erhalten, so die Goldene Pforte von 1230 und die Triumphkreuzgruppe aus dem Jahr 1225. Die in Europa einmalige spätgotische Tulpenkanzel von 1505 zeugt vom außerordentlichen Können der Handwerker der damaligen Zeit.

Kurfürstliche Grablege

Nach der Reformation 1537 wurde im Chorraum die Grablege der albertinischen wettinischen Kurfürsten prächtig im Stil des Manierismus gestaltet. Das großartige Moritzmonument zeugt vom politischen Streben und dem religiösen Bewusstsein der Wettiner. Mit den Engelsinstrumenten im Chor beherbergt der Dom ein einmaliges Ensemble originaler Renaissanceinstrumente.



Freiberger Dom

Einzigartige Kunstwerke und himmlische Klänge



Silbermann-Orgeln

Seit 300 Jahren dominiert die große Silbermann-Orgel aus dem Jahr 1714 die Westseite der spätgotischen Kirche. Sie gilt als das Meisterwerk des Orgelbauers, auf dem sein anhaltender Ruhm basiert. Über die Jahrhunderte nahezu unverändert ist sie bis heute eine der bedeutendsten Barockorgeln weltweit. Die kleine Silbermann-Orgel stammt aus dem Jahr 1717.

Gotischer Kreuzgang

Der zwischen 1510 und 1514 errichtete Kreuzgang mit Maßwerkfenstern und Netzrippengewölbe wurde nach der Reformation zur Grabstätte wohlhabender Freiburger Bürger. Heute beeindruckt er durch die umfangreiche Sammlung von Epitaphen aus dem 16. – 18. Jahrhundert des Adelsgeschlechtes von Schönberg.

Unsere Angebote

Domführungen à 45 Minuten
(Termine siehe unter Öffnungszeiten)

Themenführungen
à 45 Minuten (auf Anfrage)
Gotischer Kreuzgang, Grablege der Wettiner, Goldene Pforte, Dachstuhl und Glocken

Dom & Klang im Kerzenschein 2016
Donnerstag,
1. und 15. Dezember 2016, 17 Uhr

Freiberger Abendmusiken 2017
Orgelkonzerte – lauschen Sie der Königin aller Instrumente immer donnerstags 20 Uhr vom 11. Mai bis 26. Oktober

Dom & Klang 2017
Führung und Konzert zu den Kunstwerken und Geschichten des Doms jeder 1. Samstag im Monat, 17.30 Uhr von Mai bis Oktober (nicht am 3. Juni)

Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen 10 Uhr

Fotos: Otto Schröder | Freiburger Dom

Öffnungszeiten

November bis April

Montag bis Samstag: 11 – 16 Uhr
Sonntag*: 11.30 – 16 Uhr
mit Orgelmusik

Öffentliche Domführungen

Mittwoch: 14 Uhr
Sonntag*: 11.30 Uhr

Mai bis Oktober

Montag bis Samstag: 10 – 17 Uhr
Sonntag*: 11.30 – 17 Uhr

Öffentliche Domführungen

täglich: 14 Uhr
Sonntag*: 11.30 Uhr
Mittwoch: 14 Uhr
Sonntag: 11.30 Uhr mit Orgelmusik

* und an kirchlichen Feiertagen

Eintritt

4 Euro, ermäßigt 3 Euro,
Familienkarte 7 Euro

Führung mit Orgelmusik

5 Euro, ermäßigt 4 Euro,
Familienkarte 9 Euro
Weitere Domführungen und Preise auf Anfrage und auf unsere Website.

Änderungen aufgrund kirchlicher Amtshandlungen möglich.

Kontakt

Domladen und Domführung
Untermarkt 1, 09599 Freiberg
Telefon: (037 31) 2 25 98
fuehrung@freiberger-dom.de

Weitere Informationen und Veranstaltungen finden Sie unter:
www.freiberger-dom.de
www.facebook.com/freiberger.dom



Dom St. Marien zu Freiberg



Die Tradition des Totensonntags

Bräuche, Bedeutung, Herkunft

Am letzten Sonntag im November kommen in Dresden die Menschen zusammen, um ihrer toten Angehörigen zu gedenken. Blumen werden an den Gräbern niederlegt. Viele erinnern sich an die schönen Stunden mit ihren verstorbenen Lieben. Wie der Totensonntag entstanden ist und welche Bräuche ihn begleiten, lesen Sie hier.

Traditionell thematisiert der letzte Sonntag im Kirchenjahr die Erwartung des Jüngsten Tages. Als Sonntagsevangelium gehört das Gleichnis von den klugen und törichten Jungfrauen dazu. Der Totensonntag hat im Kirchenjahr unterschiedliche Namen. Zum einen „Totensonntag“ als Erinnerung an die erkennbare äußerste Grenze des Lebens und als Tag des Erinnerns an die Verstorbenen. Aber auch die Bezeichnung „Ewigkeitssonntag“ als Trost in der Angst vor dem Sterben ist üblich. Die katholische Kirche feiert am letzten Sonntag des Kirchenjahres einen speziellen Gedenktag, das Christkönigsfest.

Bräuche spiegeln sich wider

Das Abendmahl erhält am Totensonntag seinen Platz im morgendlichen Hauptgottesdienst. Außerdem ist es Brauch, die Gräber der Angehörigen mit Gestecken oder Blumen zu schmücken. Der Totensonntag hat in der evangelischen Kirche die liturgische Farbe Grün, Allerseelen

hingegen wird traditionell mit violett oder schwarz verbunden. Die Kirchen werben dafür, aus Rücksichtnahme auf den Totensonntag mit der Beleuchtung zu Weihnachten und den Weihnachtsmärkten erst in der Woche vor dem 1. Advent zu beginnen.

Die Herkunft des Totensonntags

Mit dem Feiertag Allerseelen hatte die katholische Kirche jeher einen speziellen Tag, an dem der Toten gedacht wird. Der evangelische Glauben lehnte einen solchen Feiertag lange ab. Als Begründung bezog man sich auf das Evangelium des Matthäus 8,22, in dem es heißt: „Lasset die Toten ihre Toten begraben“. Doch auch bei den Vertretern der Reformation wurde der Wunsch nach einem Feiertag zu Ehren der Verstorbenen größer. Seinen Ursprung hat der Totensonntag im 19. Jahrhundert. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen bestimmte eine vom 25. November 1816 für die evangelische Kirche in allen preußischen Gebieten den Sonntag vor dem 1. Advent zum „allgemeinen Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen“.

In Deutschland zählt der Totensonntag zu den „stillen Feiertagen“. Alle Bundesländer, außer in Hamburg, untersagen an diesem Tag über einen gewissen Zeitraum öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen.

Fachgeprüfte Bestatter im Dresdner Familienunternehmen



Inh. Brigitte Teuchert
mit eigener Feierhalle
Boxdorfer Str. 21 · 01129 Dresden
Tag und Nacht · Tel.: 0351/8 49 45 23

Michelangelostr. 1 · 01217 Dresden · Tel. 0351 / 472 40 65
Bautzner Str. 75 · 01099 Dresden · Tel. 0351 / 801 19 81
Bramschstr. 11, 01217 Dresden, Tel. 0351 / 424 36 43
Kötzschenbrodaer Str. 1a · 01468 Moritzburg · Tel./Fax 035207 / 8 10 24

Ein reines Dresdner Unternehmen

Hauptgeschäftsstelle
Keglerstraße 4
01309 Dresden
(0351) 3 12 93 00

Herzberger Straße 30
01239 Dresden
(0351) 4 04 37 82

Saarstraße 1
01189 Dresden
(0351) 4 24 75 90



Kompetenz seit 2002



TORSTEN GAUMERT
BESTATTUNGEN

Tag und Nacht dienstbereit

www.bestattung-gaumert.de

Wir helfen Ihnen bei der Trauerbewältigung.
Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Bestattungshaus Laubegast
Anett Steiner
Österreicher Straße 51
01279 Dresden-Laubegast
24 h ☎ (0351) 2 13 99 19
service@bestattungshaus-laubegast.de

„Bäume sind Gedichte,
die die Erde in den
Himmel schreibt.“
Khalil Gibran

- Tradition und Moderne •
Baumbestattung auf dem
Trinitatis- und Johannis-
friedhof Dresden

Nähere Informationen erhalten Sie
von unserer Friedhofsverwaltung auf
dem Trinitatis- oder Johannisfriedhof
unter 0351 / 25 25 202
und im Internet unter
www.taennicht.de

Tännicht - die Baumbestattung
auf dem Friedhof

W. Billing GmbH
www.bestattungshausbilling.de

Zschachwitz Tel.: 2 01 58 48
Blasewitz Tel.: 3 17 90 24
Strehlen Tel.: 4 71 62 86

Zertifiziertes QM System
nach ISO 9001:2008
LQACT InterCert

alle Telefone Tag und Nacht erreichbar



„Die Deutschen kamen nicht – Niemcy nie przyszli“ eröffnet am Samstag, 19. November, um 19 Uhr im Kunsthaus Dresden – Städtische Galerie für Gegenwartskunst, Rähnitzgasse 8. Die Ausstellung ist bis zum 5. März 2017 zu sehen.

In den Jahren nach Kriegsende wurde die deutsche Stadt Breslau zum polnischen Wrocław – unter anderem begleitet durch ein ideologisches Großprojekt, das durch Umbenennungen, Neubauten und die Platzierung von Denkmälern eine mentale „Re-Polonisierung“ zum Ziel hatte. Der Titel der Ausstellung im Kunsthaus Dresden bezieht sich direkt auf die Arbeit des bekannten Wrocławer Künstlers Jerzy Kosalka: „Die Deutschen kamen“ zeigt in einem Diorama im Spielzeugformat einen deutschen Soldaten, der das 106-Meter-hohe nadelförmige Propagandadenkmal vor der Jahrhunderthalle demontiert, das 1948 anlässlich der Ausstellung zu den „Wiedergewonnenen Gebieten“ die Überlegenheit der neuen politischen Kräfte bei der Re-Polonisierung der „uralten polnischen Gebiete“ in Westpolen visuell belegen sollte. Indem sie Erzählungen von Zeitzeugen, aber auch die

Die Deutschen kamen nicht

Eine Ausstellung zeitgenössischer Kunst aus Wrocław beschäftigt sich mit der polnischen Nachkriegsgeschichte

Wrocław spiegelt wie kaum eine andere Stadt die Überlagerungen und schmerzlichen Erfahrungen deutsch-polnischer Geschichte. Nachdem mit dem Potsdamer Abkommen am 2. August 1945 Schlesien an die Volksrepublik Polen übergeben wurde, verließen etwa 300.000 deutsche Breslauer ihre Häuser und Wohnungen. Polnische Familien, die selbst ihre Heimat in den der Sowjetunion zugeteilten Ostgebieten in der heutigen Ukraine verloren hatten, wurden in die Wohnungen der Deutschen umgesiedelt. Auch noch viele Jahre nach dem Krieg lebten sie dort in der Furcht vor der Rückkehr der früheren Bewohner, vor dem Verlust ihres Eigentums und Wohnraums in den noch heute auf Polnisch „nach-deutsch“ (po-niemieckie) genannten Häusern und vor einer erneuten Umsiedlung.

Die Ausstellung „Die Deutschen kamen nicht – Niemcy nie przyszli“ präsentiert mit insgesamt 25 Künstlerinnen und Künstlern neben einigen prominenten Werken der polnischen

Nachkriegsavantgarde vor allem eine junge Generation. Sie wuchsen mit der Sorge ihrer Eltern und Großeltern auf und setzen sich aus heutiger Sicht mit der Identität dieser Stadt, in der

Nieznalskas Installation „Heimatvertriebene“ (Originaltitel) aus Türen ehemals deutscher Häuser. Andere veranschaulichen Geschichte anhand eigener Familiengeschichte. So zum



Oben: Aleksandra Sojak-Borodo „Auf Vorrat“; Mitte links: Dorota Nieznalska „Heimatvertriebene“; Mitte rechts: Jerzy Kosalka „Demontage“ aus der Reihe „Die Deutschen sind schon da“; Alle Fotos: Malgorzata Kujda © Contemporary Museum Wrocław

über fünf Jahrhunderte hinweg Deutsche, Polen und Juden unter wechselnder Herrschaft gelebt hatten, den Spuren des Krieges und den Menschen, die heute in ihr leben, auseinander. Einige künstlerische Werke nehmen direkt Spuren und Zeugnisse der ehemaligen deutschen Bewohner zum Ausgangspunkt, wie Dorota

Beispiel Aleksandra Sojak-Borodo mit ihrer Installation „Auf Vorrat“, die das Wohnzimmer ihrer Großmutter nachstellt. Die wurde aus dem Osten nach Niederschlesien umgesiedelt und hortete zeitlebens Lebensmittelvorräte an dafür eher ungewöhnlichen Orten, aus Angst vor einer erneuten Notsituation.

visuelle Bearbeitung von materiellen Spuren der Vergangenheit künstlerisch einbezieht lädt die Ausstellung dazu ein, Spuren einer gemeinsamen Vergangenheit von Flucht, Vertreibung und Neuanfang zu folgen und die Europäische Kulturhauptstadt 2016 vor dem Hintergrund der gemeinsamen Geschichte zu betrachten.

Beschlüsse des Stadtrates vom 3. November

Der Stadtrat hat am 3. November 2016 folgende Beschlüsse gefasst: **Wahl des/der Beigeordneten für den Geschäftskreis Bildung und Jugend**

V1347/16

Der Stadtrat wählt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister Herrn Hartmut Vorjohann zum Beigeordneten für Bildung und Jugend. Die siebenjährige Amtszeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit, frühestens jedoch am 1. Januar 2017. **Personalentwicklungskonzept der Stadtverwaltung Dresden**

V0938/16

1. Das fortgeschriebene Personalentwicklungskonzept der Stadtverwaltung Dresden wird für fünf Jahre bestätigt.
2. Die für 2016/2017 daraus resultierenden Aufgabenschwerpunkte werden bestätigt.

■ Gewinnung von Nachwuchskräften

■ Förderung und Weiterentwicklung von Führungskompetenzen

■ Fortsetzung der Integration des Betrieblichen Gesundheitsmanagements

■ Konzept zur Wissenserhaltung und Wissensweitergabe

■ Einführung eines neuen Beurteilungssystems

■ Entwicklung eines Einarbeitungskonzeptes für neue Beschäftigte

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, schnellstmöglich, im Laufe des Jahres 2017,

(1) die Voraussetzungen zur Durchführung eines verwaltungsextern begleiteten Qualitätsmanagementverfahrens zu schaffen, um die Arbeitsplätze innerhalb der Stadtverwaltung sowie der Eigenbetriebe familienfreundlicher zu gestalten.
(2) einen ergänzenden Bericht vorzulegen, der

a) den Einstellungsbedarf definiert, um Altersabgänge innerhalb der Stadtverwaltung zu kompensieren (vorab bis 30. November 2016).

b) Kriterien für die Beförderung oder finanzielle Zuschläge qualitätsorientiert definiert sowie einen Verfahrensvorschlag enthält, um diese Kriterien transparent zu machen und damit konkrete Aufstiegsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Änderung der Abwassergebührensatzung

V1231/16

Der Stadtrat beschließt die als Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Satzung über die

Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012.

(siehe Seite 19)

Vorkaufsrecht bei kommunalen Grundstücken einräumen

A0204/16

Der Antrag wird abgelehnt.

Nachnutzung der Liegenschaft des tjg

A0228/16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die momentane Liegenschaft des tjg auf eine mögliche Nachnutzung durch die Landeshauptstadt Dresden oder eine ihrer Gesellschaften hin zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtrat bis zum 30. November 2016 vorzulegen.

2. bis zum Abschluss der genannten Prüfung und deren Beratung in den Gremien von einer Ausschreibung bzw. Veräußerung der Liegenschaft abzusehen.

3. kurzfristig bis zu einer endgültigen Entscheidung zu veranlassen, dass nach Auszug ungenutzte Räume für eine Zwischennutzung angeboten werden an Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft, an die musischen Hochschulen und deren Studierende und Absolventen sowie Vereinen und Initiativen, um einer Schädigung der Immobilien durch Leerstand entgegenzuwirken.
4. das Verwaltungsgebäude derart zu ertüchtigen, dass ab Januar 2017 die Unterbringung von Übernachtungszwecken von Gastregisseuren und anderer für den Spielbetrieb des tjg, des SOD und ggf. weiterer städtischer Institutionen notwendiger Personen realisiert werden kann. Der dafür erforderliche Maßnahmen- und Kostenplan wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr bis zur nächsten Sitzung vorgelegt.

Bearbeitungszeiten im Denkmalschutzamt verbessern – Antragsstau zeitnah abarbeiten

A0208/16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens zum 31. Dezember 2016 ein Konzept vorzulegen, wie der Bearbeitungsstau im Denkmalschutzamt bei den Bescheinigungen gemäß §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 Einkommensteuergesetz innerhalb von maximal einem Jahr abgebaut und wie danach eine Bearbeitungszeit von Anträgen – in der Regel – von drei Monaten nach Eingang bei der Stadtverwaltung gewährleistet werden kann.

Umgestaltung des Gedenkobelisken in Dresden-Nickern

A0227/16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

Das Areal mit dem Gedenkstein so zu gestalten, dass sowohl die Erinnerung an die Toten der beiden Weltkriege als auch die kritische Auseinandersetzung mit den Ursachen für Krieg und Vernichtung ermöglicht wird.

Mit der Umgestaltung zunächst die Arbeitsgruppe 13. Februar unter Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger zu beauftragen und die Variantenvorschläge bis zum 30. November 2017 dem Ortsbeirat Prohlis, dem Ausschuss für Kultur und Tourismus sowie dem Stadtrat zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung vorzulegen.

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung einer Thematischen Weihnachtsveranstaltung auf dem Postplatz in den Jahren 2017 bis 2019 (einschließlich einer Option bis 2021)

V1225/16

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beauftragt den Oberbürgermeister mit der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung einer Thematischen Weihnachtsveranstaltung auf dem Postplatz entsprechend den in den Anlagen 1 bis 3, Stand 26. Oktober 2016, beigefügten Unterlagen.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestätigt den in Anlage 1, Anhang 1 (Stand 26. Oktober 2016) dargestellten Umgriff der Veranstaltungsfläche.

3. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden überträgt die Entscheidungskompetenz über den Vergabevorschlag, die Verlängerung der Laufzeit der Konzession um weitere zwei Jahre bis 2021 sowie eventuell erforderlicher Anpassungen auf den Ausschuss für Wirtschaftsförderung.

(siehe Amtsblatt 45/2016)

Gewerbegebiet am Promigberg – Neubau Innere Erschließungsstraße in Dresden-Weixdorf

V1305/16

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Neubaus der Inneren Erschließungsstraße im Gewerbegebiet „Am Promigberg“ in Dresden-Weixdorf.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt für das Vorhaben Fördermittel zu beantragen und einzuwerben.

Grundhafter Ausbau Innere Erschließung Industriepark

Klotzsche „Zur Wetterwarte“ und „Zum Windkanal“

V1307/16

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung des grundhaften Ausbaus der Inneren Erschließung im Industriepark Klotzsche „Zur Wetterwarte“ und „Zum Windkanal“ entsprechend Anlage 2, Stand 13. September 2016, mit dem erweiterten Planungsumfang bis zur Königsbrücker Landstraße und dem Einmündungsbereich der Straße Zum Kraftwerk (Anlage zu dieser Beschlussausfertigung).

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Vorhaben Fördermittel zu beantragen und einzuwerben.

Zusammenfassung der Eigenbetriebe Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt und Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, zu einem Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“

V1235/16

1. Der Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“ wird zum 1. Januar 2017 gegründet. Er wird unter dem Geschäftszeichen „EB 56“ geführt.

2. Die Satzung des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dresden“ tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

3. Der Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, wird zum 1. Januar 2017 mit seinem gesamten Vermögen in den Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“ eingebracht.

4. Der Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt wird zum 1. Januar 2017 mit seinem gesamten Vermögen in den Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“ eingebracht.

5. Der Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“ tritt zum 1. Januar 2017 vollständig in die Rechte und Pflichten der Eigenbetriebe Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt und Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, ein.

6. Die gemeinnützigen und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Eigenbetriebe Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt und Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, werden durch die Zusammenfassung im Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“ ohne Unterbrechung fortgeführt.

7. Der bisherige Verwaltungsdirektor Herr Jürgen Richter wird als Kaufmännischer Direktor und Erster Betriebsleiter des Eigen-

betriebes „Städtisches Klinikum Dresden“ bestätigt. Seine bisherigen Vertragsbedingungen gelten weiter.
8. Der derzeitige Ärztliche Direktor des Städtischen Krankenhauses Dresden-Neustadt wird zum 31. Dezember 2016 abberufen.

9. Der derzeitige Ärztliche Direktor des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, wird zum 31. Dezember 2016 abberufen.

10. Die derzeitige Pflegedirektorin des Städtischen Krankenhauses Dresden-Neustadt wird zum 31. Dezember 2016 abberufen.

11. Die derzeitige Pflegedirektorin des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, wird zum 31. Dezember 2016 abberufen.

12. Der Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“ erstellt zum Stichtag 1. Januar 2017 eine Eröffnungsbilanz, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt wird.

13. Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dresden“ wird dem Stadtrat unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt.

14. Die Prozessvereinbarung zwischen den Gewerkschaften Verdi und Marburger Bund, der Landeshauptstadt Dresden, dem Gesamtpersonalrat und den Personalräten des Städtischen Krankenhauses Dresden-Neustadt und des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, wird bestätigt (Anlage zur Beschlussausfertigung mit Stand vom 4. Oktober 2016).

(siehe Seite 20)

Betreibung der Kindertageseinrichtung Max-Schwan-Straße 1 in 01156 Dresden durch den freien Träger DRK Kreisverband Dresden e. V.

V1296/16

1. Der Stadtrat beschließt die Betreibung der Kindertageseinrichtung Max-Schwan-Straße 1 in 01156 Dresden zum 1. Januar 2017 bzw. zum Ersten des Folgemonats nach Stadtratsbeschluss durch den Träger DRK Kreisverband Dresden e. V., vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.

2. Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis, die Bezuschussung der zur Betriebsführung notwendigen Betriebskosten nach SächsKitaG zum 1. Januar 2017 bzw. zum Ersten des Folgemonats nach dem Stadtratsbeschluss.

3. Der Oberbürgermeister wird,

vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis, mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen (Anlage 1 zur Vorlage) und die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden mit dem Abschluss des Untermietvertrages (Anlage 1.4 zur Vorlage) beauftragt.

Stadtbahn 2020 – Anpassungen im Straßenbahn- und Busliniennetz V0948/16

1. Der Stadtrat bestätigt das Liniennetz für die Stadtbahn 2020 mit der geänderten Führung der Straßenbahnlinien 7, 8 und 9 gemäß Anlagen 2 und 3 der Vorlage als Grundlage für die weitere Planung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der DVB AG die Untersuchungen zum Straßenbahnliniennetz für die geplanten Neubaustrecken Stadtbahn 2020, Johannstadt–Plauen und Strehlen–Striesen–Blasewitz in zeitlicher Abstufung fortzuführen. Dabei ist die Linie 8 mit dem Ziel einzubeziehen, den im bisherigen Konzept Stadtbahn 2020 enthaltenen Endpunkt Postplatz zu vermeiden.

3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in Abstimmung mit der DVB AG ein Streckenführungskonzept unter Berücksichtigung der Liniennetzuntersuchungen gemäß Beschlusspunkt 2 in zeitlicher Abstufung zu erarbeiten und vorzulegen, das einen künftigen Ersatz der Buslinie 61 im Abschnitt Löbtau–Südvorstadt–Strehlen–Striesen–Blasewitz zum Ziel hat. Der Untersuchungskorridor umfasst dabei auch Varianten entlang der heutigen Buslinien 63 und 65. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, im Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW) – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – Landesverein Sachsen e. V.

V1244/16

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in Vertretung der Landeshauptstadt Dresden, die Mitgliedschaft zum 1. Januar 2017 zu erklären.

Bebauungsplan Nr. 3002, Dresden-Altstadt II Nr. 26, Parkhaus Pfothenhauerstraße, hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10

Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3002 V1269/16

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes abgesehen werden kann.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 3002, Dresden-Altstadt II Nr. 26, Parkhaus Pfothenhauerstraße in der Fassung vom 7. April 2015, redaktionell geändert am 16. Juni 2016 (Blatt 2), bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Zukunftssicherung Ostrale Dresden

A0238/16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. von den Betreibern und dem Förderverein ein Konzept einzufordern, wie die Ostrale sich zukünftig die Betreibung der von ihr genutzten Räumlichkeiten vorstellt;

2. mit den Betreibern und dem Förderverein der Ostrale eine (Übergangs-)Lösung für die Ausstellungen in den Jahren 2017 und 2018 zu finden;

3. ein Konzept bis zum 31. Dezember 2016 zu entwickeln, wie die städtische Immobilie in den nächsten Jahren in einen Zustand versetzt wird (ertüchtigt wird), um weiterhin die Ausstellungen an diesem Standort abzusichern.

Kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Fußwegsicherheit für mobilitätseingeschränkte Personen in der Innenstadt A0217/16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, kurzfristig folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Fußwegsicherheit für mobilitätseingeschränkte Personen in der Innenstadt zu veranlassen:

1. Hauptstraße
Erstellung einer erschütterungs-

armen Querungsmöglichkeit über die Kopfsteinpflasterstraße in der Nähe der Dreikönigskirche,

2. Theaterplatz
Herstellung gut sichtbarer Bordabsenkungen um den Theaterplatz, insbesondere zwischen Theaterplatz und Schinkelwache, in Richtung Hofkirche und Italienisches Dörfchen,

3. Neumarkt und Fürstenzug
Erschütterungsarme Hauptbewegungslinien auf dem Neumarkt zwischen der Freitreppe zur Brühlschen Terrasse und dem Fürstenzug,

4. Umweltzentrum
Bordabsenkung auf der Schützen-gasse vor dem Umweltzentrum,

5. Umgebung des Hygienemuseums
Bordabsenkungen und Bewegungslinien in der Umgebung des Hygienemuseums, insbesondere zum Wochenmarkt und Übergang Großer Garten,

6. Universitätsklinikum
Bordabsenkungen und Verbesserung der Fußwegequalität in der Umgebung des Universitätsklinikums,

7. Umgebung des Hauptbahnhofes
Bordabsenkungen und Querungsmöglichkeiten durch Kennzeichnung von Stufenantritten und mit Blindenleitsystem gemäß DIN 32984 in Richtung der TU Dresden, der Prager Straße und zum ÖPNV,

8. Im Bereich Strehleener Straße 24
Bordabsenkungen zwischen Hauptbahnhof und Begegnungsstätte des Verbandes der Körperbehinderten Dresden sowie der Begegnungsstätte des Verbandes für Blinde und Sehbehinderte. Diese ungesicherte Querung wird gemäß DIN 32984/5.3.6 angezeigt.

Des Weiteren ist die Errichtung einer Lichtsignalanlage mit Tonsignal für blinde und sehbehinderte Bürgerinnen/Bürger am Lennéplatz zum gefahrlosen Überqueren der Wiener Straße in Richtung Strehleener Straße zu prüfen. Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird über das Ergebnis informiert.

9. An der Kreuzung Schweriner Straße/Könneritzstraße ist die Lichtsignalanlage mit akustischem Tonsignal zu versehen.

Erweiterung des Radweg-Winterdienstes A0229/16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Verbesserung des Winterdienstes auf Dresdner Radwegen zu erarbeiten. Das Konzept soll eine Analyse

► Seite 18

Beschluss des Finanzausschusses

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat am 3. November 2016 folgenden Teilbeschluss gefasst:

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Finanzierung von Leistungen und Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Minderjährige (uaM) V1389/16

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften bewilligt im Vorgriff auf eine ordnungsgemäße Behandlung fünf Millionen Euro im Sinne der Vorlage.

Wohnbeirat tagt am 21. November

Der Wohnbeirat tagt am Montag, 21. November 2016, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 3, 3. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- Informationen/Sonstiges
- Beirat Wohnen – Sozialcharta
- Informationen/Sonstiges

Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt am Mittwoch, 23. November 2016, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 1, 1. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung

- 1 Kontrolle über die Festlegungen der vergangenen Sitzung
- 2 Fortschreibung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- 3 Einrichtung einer Wohnberatungsstelle für alters- und behindertengerechtes Wohnen
- 4 Berichterstattung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
- 5 Sonstiges



◀ Seite 17

der Ausgangssituation und einen Maßnahmenplan zur stufenweisen Verbesserung der Situation enthalten sowie die Voraussetzungen für die Umsetzung aufzeigen (Kosten, Technik, notwendige Anpassungen Winterdienstszug, etc.). Das Konzept ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr bis Januar 2017 vorzulegen.

a. In der Prüfung sollen besonders berücksichtigt werden:
26er-Ring

Carolabrücke bis TU Dresden (über St. Petersburger Straße – Fritz-Löffler-Straße – Bergstraße)
Nossener Brücke (inklusive westlicher Zufahrt)
Nürnberger Straße
Königsbrücker Straße ab Haltestelle Infineon Nord bis Stauffenbergallee
Freiberger Straße
Wilsdruffer Straße
Grunaer Straße
Budapester Straße bis Dr.-Külz-Ring
Pillnitzer Straße
Striesener Straße

Borsbergstraße
Schandauer Straße bis Ludwig-Hartmann-Straße
Löbtauer Straße/Tharanter Straße
Meißner Landstraße (B6)
Kesselsdorfer Straße
Coventrystraße
Fritz-Reuther-Straße
Bautzner Straße
Zellescher Weg
Teplitzer Straße
b. Zu prüfen ist auch die Einbeziehung von für den Radverkehr wichtigen Abschnitten des Elbe-Radwegs (unter Berücksichtigung des Schutzgebiets).

Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 26. Oktober 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen

Vergabenummer: A08/16, BSZ Wirtschaft Leutewitzer Ring 141 in 01169 Dresden, Energetische Sanierung Schulgebäude, Planung Gesamtsanierung bis Lph 03, Objektplanung Lph 2 bis 9 lt. Bekanntmachung, V1394/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält die Firma C&E Consulting & Engineering GmbH, Jagdschänkenstraße 52, 09117 Chemnitz, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: A09/16, BSZ Wirtschaft, Leutewitzer Ring 141, 01169 Dresden, Energetische Sanierung Schulgebäude, Planung Gesamtsanierung bis Lph 03, Tragwerksplanung Lph 2 bis 6 lt. Bekanntmachung, V1398/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält die Firma Matthes Beratende Ingenieure GmbH, Emil-Rosenow-Straße 3, 09112 Chemnitz, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: A10/16, Energetische Sanierung des Schulstandortes 19. Grundschule, Am Jägerpark in Dresden, Objektplanungsleistungen für Gebäude und Innenräume, V1395/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält das Büro HAHN + KOLLEGEN GmbH, Arndtstraße 11, 01099 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen
Vergabenummer: 2016-56-00051, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von 27 Deckenversorgungseinheiten für einen Funktionsneubau des Städtischen Klinikums Dresden-

Neustadt, V1388/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält die Firma Dräger Medical ANSY GmbH, Alt-Moabit 101 B, 10559 Berlin, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

Vergabenummer: 2016-56-00052, Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt, Industriestraße 40, 01129 Dresden, Umbau und Erweiterung Intensivstation (ITS), IMC, OP und Adipositas, Los – 3.35. 1 Innentüre, -zargen, -blätter, V1384/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält die Firma Ohning + Co. GmbH, Hofmühlenstraße 18, 01187 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-65-00274, Sanierung und Erweiterung Schulgebäude 39. Grundschule mit Ersatzneubau Sporthalle und Herstellung von Pausen- sowie Sportfreiflächen, Schleiermacherstraße 8, 01187 Dresden, Los 41 – Heizungs- und Sanitärtechnik, V1385/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält die Firma Heiko Mayer Haustechnik, Glashütter Straße 42, 01744 Dippoldiswalde, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-65-00256, Umbau und Modernisierung Grundschule Naußlitz, Schulgebäude, Erweiterung Sporthalle, Freianlagen, Saalhausener Straße 61, 01159 Dresden, Los 12 – Tischlerarbeiten, V1353/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält die Firma Ohning+Co. GmbH, Hofmühlenstraße 18, 01187 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-52PI-00008, Ersatzneubau Funktions-

gebäude Sportanlage Saalhausener Straße, Los 3 – Rohbau, V1387/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält die Firma BAUHAUF GmbH, Industriestraße 24, 01640 Coswig, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-52PI-00010, Sportpark Ostragehege, Heinz-Steyer-Stadion, Neubau Nordtribüne, Pieschener Allee 1, 01067 Dresden, Los 18 – Freianlagen, V1391/16

Den Zuschlag für die oben genannte Leistung erhält die Firma HSD GmbH, An der Eisenbahn 7, 01099 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen für die Organisation und Durchführung Thematischer Weihnachtsmärkte auf dem Neumarkt, der Prager Straße, der Hauptstraße sowie dem Taschenberg in den Jahren 2017 bis 2019 (einschließlich einer Option bis 2021), V1224/16

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden beauftragt den Oberbürgermeister mit der Ausschreibung je einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung der Thematischen Weihnachtsmärkte auf dem Neumarkt, der Prager Straße, der Hauptstraße sowie dem Taschenberg entsprechend den in den Anlagen 1 bis 6 beigefügten Unterlagen, Stand 26. Oktober 2016, mit der Maßgabe, dass die Ausschreibungen wie folgt geändert werden: Medienquerungen und Kabelbrücken sind rollstuhlgerecht nach den Standards des Dresdner Striezelmarktes im Jahr 2015 auszuführen. (siehe auch Amtsblatt 45/2016)

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012

Vom 3. November 2016

Aufgrund von §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 3. November

2016 folgende Satzung beschlossen: Art. 1 Änderung des § 3 (Höhe der Gebühren)

(1) In § 3 Abs. 1 (Der Gebührensatz beträgt ...) wird die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m² zu veranlagende Fläche und Jahr,

ab dem 1. Januar 2016 1,69 Euro,

ab dem 1. Januar 2017 1,56 Euro

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Dresden, 9. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit

widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 9. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) hat am 7. November 2016 folgenden Be-

schluss gefasst:

Beibehaltung der Gebührensätze für die Abfallwirtschaft in 2017, wie mit Satzung zuletzt geändert am 22. November 2012 über die Erhebung von Gebühren für die

Abfallwirtschaft für den Zeitraum 2013 bis 2015, beschlossen V1331/16

Die Gebühren laut Beschluss vom Stadtrat (SR/047/2012) gemäß Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung der Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) in der Sitzung am 22. November 2012 gelten auch für das Jahr 2017.

Ortsbeirat und Ortschaftsrat tagen

Schönfeld-Weißig

Die Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig tagt am Montag, dem 21. November 2016, 19.30 Uhr, in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291. Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden
- Bebauungsplan Nr. 378, Dresden-Malschendorf Nr. 1, Am Spritzenberg hier: 1. Grenze des Bebauungsplanes, 2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan, 3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf, 4. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan
- Verwendung von Verfügungs- und Investitionsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege
- Vorstellung Projekt Trauerfei-

erhalle Weißig

■ Bürgerhaus Schullwitz – Nutzung der Räumlichkeiten durch die Bürgervereinigung Schullwitz e. V.

Sport- und Spielanlage Turnhalle in Schullwitz

Loschwitz

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Loschwitz findet am Mittwoch, 23. November 2016, 17.30 Uhr, im Ortsamt Loschwitz, Beratungsraum, 2. Etage, Grundstraße 3, statt. Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- Bautzner Landstraße – Planungsansätze für den Abschnitt zwischen Steglichstraße und Grundstraße
- Beschlussfassung zu Änderungsvorschlägen der Polizeiverordnung
- Benennung Öffentlicher Weg 51 – Bühlau



Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“ („Eigenbetriebsatzung Städtisches Klinikum“)

Aufgrund der Regelungen in §§ 4, 95 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO – Sächsische Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 3. November 2016 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Aufgaben und Zweck des Eigenbetriebes
- § 3 Festgesetztes Kapital
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Stadtrates
- § 6 Betriebsausschuss
- § 7 Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 10 Personalangelegenheiten
- § 11 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtisches Klinikum Dresden“ (KHDD). Die Landeshauptstadt Dresden tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, im Rahmen des öffentlichen

Versorgungsauftrages durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und bei Bedarf die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Darüber hinaus kann das Krankenhaus auch Rehabilitationseinrichtungen betreiben.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (§ 4 der Satzung) seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er betreibt eine Kindertagesstätte.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören außerdem die Aus- und Weiterbildung in den medizinischen und in anderen Krankenhausberufen, insbesondere die Teilnahme an der medizinischen studentischen Ausbildung und der Betrieb einer medizinischen Berufsfachschule. Er kann im Rahmen entsprechender Vereinbarungen Aufgaben eines Akademischen Lehrkrankenhauses übernehmen. Des Weiteren kann er weitere Bildungseinrichtungen selbst gründen, betreiben, ändern, schließen, oder sich daran beteiligen.

(4) Der Eigenbetrieb ist befugt im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform einzugehen, insbesondere entsprechende Einrichtungen, zum Beispiel Medizinische Versorgungszentren, einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu schließen oder sich daran zu beteiligen.

§ 3 Festgesetztes Kapital

Das festgesetzte Kapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 Euro.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und

der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden. Mittel des Eigenbetriebes können im Rahmen des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung der Landeshauptstadt Dresden für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Die Landeshauptstadt Dresden erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz) sowie des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz), nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des Eigenbetriebes zu sichern.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten, insbesondere über:
1. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebsatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 4. Berufung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung,
 5. Berufung und Abberufung von

Beschäftigten mit Chefarztdienstvertrag,

6. die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (außertarifliche Vergütung),

7. in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,

8. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,

9. Entnahme von Eigenkapital,

10. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

11. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,

12. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,

13. Entlastung der Betriebsleitung,

14. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 9) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb werden gemäß § 7 Abs. 4 SächsEigBVO auf den Ausschuss für Gesundheit übertragen.

Er besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/Vorsitzender und weiteren Mitgliedern und setzt sich nach den jeweils gültigen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden zusammen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung und drei nach den Prämissen des Sächsischen Personalvertretungsrechtes durch die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Krankenhauses gewählte Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen, nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:

1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des Vermögensgegenstands von 250.000 bis 500.000 Euro, ausgenommen Grundstücke,
2. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 250.000 bis 500.000 Euro, die nicht zum laufenden Geschäft gehören,
3. Verträge mit einer Kernlaufzeit von mehr als fünf Jahren, wenn der Vertragswert 500.000 Euro übersteigt,
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall,
6. Abweichungen vom Erfolgs- und Liquiditätsplan, die erfolgsgefährdend sind und die Veranlassung zur Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 500.000 Euro nicht übersteigen,
8. die Errichtung und dauerhafte Schließung von fachlich und medizinisch selbstständig und ggf. chefarztlich geleiteten Fachabteilungen und Organisationseinheiten/Kliniken innerhalb des Eigenbetriebes und
9. die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Empfehlung zur Berufung bzw. Abberufung von Beschäftigten mit Chefarztdienstvertrag durch

den Stadtrat,

b) die Empfehlung zur Berufung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung durch den Stadtrat und

c) die Empfehlung zur Beschäftigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (außertarifliche Vergütung).

(4) Der Betriebsausschuss beaufsichtigt die Tätigkeit der Betriebsleitung.

§ 7 Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann sie/er den Mitgliedern der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind vorher anzuhören.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit nach dieser Betriebsatzung durch die/den für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten/zuständige Beigeordnete vertreten. Die/der zuständige Beigeordnete ist insbesondere zuständig für die Vertragsgestaltung der Verträge mit den Mitgliedern der Betriebsleitung sowie für die Gestaltung der Chefarztdienstverträge und deren Abschluss.

§ 8 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus

- dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin,
- dem Medizinischen Direktor/der Medizinischen Direktorin und
- dem Pflegedirektor/der Pflege-

direktorin.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden vom Stadtrat gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin berufen. Die Berufung gilt für höchstens fünf Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin ist zugleich Erste Betriebsleiterin/Erster Betriebsleiter im Sinne der SächsEigBVO.

(3) Die Betriebsleitung stellt sich eine Krankenhausleitung beratend zur Seite.

(4) Das Zusammenwirken innerhalb der Eigenbetriebsleitung und der beratenden Krankenhausleitung wird in einer Geschäftsordnung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBVO geregelt.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Weisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (§§ 5 bis 7 dieser Satzung). Im Übrigen führt diese den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind zur gemeinsamen Leitung des Eigenbetriebes und zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet, sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des gesamten Klinikbetriebes zu wahren. Beschlüsse werden grundsätzlich einvernehmlich gefasst. Entscheidungen, welche die Einhaltung des Wirtschaftsplanes beeinträchtigen können, dürfen

nur mit Zustimmung des/der Kaufmännischen Direktors/Kaufmännischen Direktorin getroffen werden. Im Falle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten ist der Betriebsausschuss anzurufen.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

- a) die selbstständige Leitung einschließlich Organisation und wirtschaftliche Geschäftsführung,
- b) Umsetzung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Führung von Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern und
- d) die Vorbereitung von Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Stadtrates und deren Durchführung im Rahmen der Zuständigkeit.
- e) Hinsichtlich der zulässigen Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung obliegen der Betriebsleitung folgende weitere Geschäfte: der Erwerb von Vertragsarztsitzen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV-Sitze) einschließlich Rechten und Patientenbestand bis zu einer Vertragssumme in Höhe von 500.000 Euro; die Anstellung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal; die Bestimmung eines oder mehrerer ärztlicher Leiter/Leiterinnen; die eigenverantwortliche Durchführung von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren, einschließlich der eigenverantwortlichen Einlegung von Rechtsbehelfen und die Aufstellung einer Betriebsordnung.

Über den Erwerb von KV-Sitzen mit einer Vertragssumme in Höhe von mehr als 500.000 Euro entscheidet



Telefon: 0371/458 5668-0

Reisswolf GmbH Sachsen
Fischweg 14 a
09114 Chemnitz
www.reisswolf-sachsen.de
info@reisswolf-sachsen.de

Ihr Sicherer Partner für:

- ▶ Aktenvernichtung
- ▶ Datenträgervernichtung
- ▶ Digitalisierung
- ▶ Festplattenvernichtung
- ▶ Akteneinlagerung
- ▶ Transporte
- ▶ E-Schrottentsorgung

REISSWOLF®
secret. service.



◀ Seite 21

abschließend der für Krankenhäuser zuständige Betriebsausschuss. Über den Erwerb von KV-Sitzen mit einer Vertragssumme von mehr als 250.000 Euro hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss zu informieren.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(4) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, den zuständigen Beigeordneten/die zuständige Beigeordnete und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Abweichungen des Erfolgs- bzw. Liquiditätsplanes, die höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. höhere oder die Aufnahme von Krediten erforderlich machen.

(5) Die Betriebsleitung hat der/dem zuständigen Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden betreffen.

§ 10 Personalangelegenheiten

(1) Der Betriebsleitung obliegen alle Personalangelegenheiten (Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragungen entsprechend den jeweils gültigen Tarifverträgen), sofern diese nicht ausdrücklich dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss bzw. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorbehalten sind. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt.

§ 11 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Der Erste Betriebsleiter/die Erste Betriebsleiterin gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden

ab. Sie/Er zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(2) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt eigene Geschäftsbankkonten. (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 ff. SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vor, so dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 13 Berichterstattung und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung berichtet dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und dem Betriebsausschuss zum jeweiligen Quartalsende schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz,

der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vor.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO weiter.

(3) Der Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers/der Jahresabschlussprüferin zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst den sich damit zu befassenden zuständigen Ausschüssen zur Vorbereitung und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorbereitungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleitung (§ 34 Abs. 1 SächsEigBVO).

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, vom 5. Juni 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/97 vom 26. Juni 1997, geändert in Nr. 34/98 vom 20. August 1998, in Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001, in Nr. 03/05 vom 20. Januar 2005, in Nr. 28/05 vom 14. Juli 2005, in Nr. 50/07 vom 13. Dezember 2007 und in Nr. 40/14 vom 2. Oktober 2014, wird aufgehoben.

(3) Die Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Neustadt,

Städtisches Klinikum, vom 5. Juni 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/97 vom 26. Juni 1997, geändert in Nr. 12/98 vom 19. März 1998, in Nr. 34/98 vom 20. August 1998, in Nr. 23/01 vom 8. Juni 2001, in Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001, in Nr. 03/05 vom 20. Januar 2005, in Nr. 28/05 vom 14. Juli 2005, in Nr. 50/07 vom 13. Dezember 2007 und in Nr. 40/14 vom 2. Oktober 2014, wird aufgehoben.

Dresden, 9. November 2016

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 9. November 2016

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen

In der Stadtverwaltung Dresden sind die nachfolgend aufgeführten Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir

laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible

Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher

Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf,

einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden.

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Haupt- und Personalamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.

■ **Im Haupt- und Personalamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachgebietsleiter/-in Controlling (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 9 TVöD) Chiffre-Nr.: 10161101

ab dem 1. Januar 2017 zu besetzen.
Wesentliche Inhalte

- Leitung und Führung des Sachgebietes
 - selbstständige Erarbeitung von Vorschlägen für das Fachamtscontrolling mit einem zyklischen, aussagefähigem Berichtswesen, Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Kosten- und Leistungsoptimierung, Entwicklung und Fortschreibung eines Kennzahlensystems, Mitwirkung bei Aufbau, Optimierung und Durchführung eines standardisierten Berichtswesens für das Amt und bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Kosten-Nutzen-Analysen
 - Bereitstellung von Auswertungen und Statistiken für die Finanzbuchhaltung und die Leitung
 - Unterstützung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Prozessdokumentation und des Reklamations- und Risikomanagements insbesondere im Bereich der Personalabrechnung, eigenständige Durchführung regelmäßiger Qualitätskontrollen einschließlich deren Auswertung
 - Organisation der Abrechnung mit internen und externen Leistungsempfängern
 - Mitarbeit in internen und ämterübergreifenden Arbeitsgruppen
- Erforderliche Ausbildung**
- Diplom (FH), Bachelor (FH) oder

Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Verwaltung bzw. Betriebswirtschaft, A-II-Lehrgang (abgeschlossene Hochschulbildung)

- Erwartungen**
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareprodukten und SAP/R3
 - umfassende und tiefgründige Kenntnisse im Arbeits-, Tarif- und Verwaltungsrecht
 - betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Bereich Planung, Berichtswesen und Controlling
 - Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
 - Verhandlungsgeschick
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 25. November 2016

■ **Im Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Haushalt – konsumtiver Aufwand (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 6 TVöD) Chiffre-Nr.: 40161101

ab dem 4. Januar 2017 als Mutterschutz-/Elternzeitvertretung zu besetzen.

- Wesentliche Inhalte**
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung
 - Bewirtschaftung: elektronischer Rechnungsworkflow, Übernahme und Prüfung der eingehenden Belege, Klärung von Differenzen und Abweichungen, Erstellung von Rechnungen, Sollstellung, Verbuchung der Aufwände, monatliche Kontrolle und Überwachung der Aufwandskonten, SAP-Abstimmung
 - Bearbeitung von Fördermitteln Ganztagsbetreuung: Plan/Ist-Kontrollen, Beratung der Projektverantwortlichen an Schulen, Führen des Schriftverkehrs
 - Schülerbeförderung: Bearbeitung der Auszahlungsanträge für kommunale Schulen entsprechend gültiger Satzung, Prüfung der Einzelabrechnungen der Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft und Erstellen von Auszahlungslisten, Führen von Zahlungsnachweisen bei Kostenübernahme durch Landkreise oder ähnliche Institutionen
 - Durchführen von Kassenkontrollen
- Erforderliche Ausbildung**

■ Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute für Bürokommunikation, A-I-Lehrgang (abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule)

- Sonstige Anforderungen**
- Kenntnisse Verwaltungs- und Haushaltsrecht
 - mindestens ein Jahr Berufserfahrung

Erwartungen

- Kenntnisse SAP und MS Office
- Kommunikationsfähigkeit
- Arbeitsorganisation/Wirtschaftlichkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.
Bewerbungsfrist: 23. November 2016

■ **In den Museen der Stadt Dresden der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Besucherservice (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 3 TVöD) Chiffre-Nr.: 43161101

ab dem 1. Dezember 2016 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte
In dem Bereich des Besucherservice werden Sie sowohl im back office als auch im front office tätig sein.

Zu Ihren Aufgaben gehören die Betreuung der Telefon-Hotline der Technischen Sammlungen, die Erteilung von Auskünften sowie die Entgegennahme von Reservierungen für Ausstellungsbesuche und museumspädagogische Angebote. Außerdem werden Sie Gruppen am Empfang begrüßen und über die Gegebenheiten des Hauses informieren. Zeitweise werden Sie uns im Bereich Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, an der Kasse, im Museumsshop und im Museumscafé tätig sein und bei der Organisation von Veranstaltungen und Vermietungen mitwirken.

Erforderliche Ausbildung

- abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule, Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute für Bürokommunikation oder A-I-Lehrgang

- Sonstige Anforderungen**
- sicherer Umgang mit modernen Kommunikationssystemen sowie Kassen- und Buchungssystemen
 - gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Erwartungen

- Kommunikation, Dienstleistungsorientierung
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten sowie Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Interesse für Technik und Wissenschaften
- Kenntnisse zu Profil und Inhalten des Hauses
- gepflegtes Erscheinungsbild, gute Umgangsformen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.
Bewerbungsfrist: 30. November 2016

■ **Im Bauaufsichtsamt, Abteilung Bauaufsicht, Sachgebiet Leuben/Prohlis der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Bauaufsicht (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 11 TVöD) Chiffre-Nr.: 63161101

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

- Wesentliche Inhalte**
1. Bearbeitung von Bauanträgen, Vorbescheiden, Genehmigungsverfahren, Abweichungsanträgen, Anträgen nach Erhaltungssatzung, Abgeschlossenheitsbescheinigungen mit hoher Schwierigkeit (baurechtliche Prüfung und Bearbeitung der Vorhaben auf Grundlage aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Wertung von Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachämter und Träger öffentlicher Belange, Erteilung von Prüfaufträgen an Prüfsachverständige für Standsicherheit und Brandschutz, Erteilung von Abweichungen von den Vorschriften des Brandschutzes, Anhörungs- und Erörterungsverfahren, Erkennen der Notwendigkeit von rechtlichen Sicherungen und Veranlassung zur Eintragung von Baulasten, Verabschiedung der bearbeiteten Vorgänge, Bauzustandsbesichtigungen)
 2. Einleitung und Bearbeitung von bauaufsichtlichen Ordnungsrechtsverfahren und von Anträgen auf bauaufsichtliches Einschreiten zu Fällen mit überwiegend hoher Schwierigkeit und bautechnischer Relevanz (Sachverhaltsermittlung, Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Abforderung und Wertung von Stellungnahmen

► Seite 24

◀ Seite 23

von Fachämtern oder sachverständigen, Anhörungsverfahren, Auswahl der anzuordnenden Maßnahmen (Baueinstellungsverfügung, Nutzungsuntersagung, Beseitigungsanordnung, sonstige Maßnahmen), ggf. Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen und Bußgeldverfahren)

3. Erstellung bauaufsichtlicher Stellungnahmen zu Vorhaben anderer Gestattungsverfahren

4. Erteilung von Auskünften und Beratungen

5. Abgabe von Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren, Zuarbeiten an das Rechtsamt bei Klagen, Teilnahme an Gerichtsverhandlungen nach Aufforderung, Zuarbeiten an Vorgesetzte bei Beschwerden, Petitionen oder Anfragen

Erforderliche Ausbildung

■ Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni) der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Hochbau) oder Architektur

Sonstige Anforderungen

■ nachgewiesene zusätzliche Kenntnisse im Bereich Brandschutz (zum Beispiel Seminare, Fortbildungen, zusätzliche Berufsabschlüsse, usw.)

■ Führerschein Klasse B

Erwartungen

■ Entscheidungsfähigkeit

■ Sicherheit im Auftreten

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 5. Dezember 2016

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachgebietsleiter/-in öffentliche Beleuchtung (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EG 13 EGO) Chiffre-Nr.: 66161102

ab dem 1. Februar 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Dienst- und Fachaufsicht des Sachgebietes öffentliche Beleuchtung

■ Grundsatzplanung und Bearbeitung strategischer Belange, Durchführung von Leitplanungen für die Errichtung, Änderung und Sanierung von öffentlichen Beleuchtungsanlagen nach energieeffizienten elektro- und lichttechnischen Kennwerten für

Straßen-, Wege- und Platzbeleuchtungen, Tunnelbeleuchtungen, Anstrahlung öffentlicher Gebäude, Plastiken und Bäume sowie Festbeleuchtungen

■ Koordinierung der Straßenbeleuchtungsaufgaben mit den betroffenen städtischen Ämtern, Landesbehörden sowie den Verkehrswegeträgern

■ Maßnahmeplanung und Vergabe der Bauleistungen, Planung der investiven Maßnahmen des Gesamtkomplexes öffentliche Beleuchtung sowie der Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen

■ Prüfung und Entscheidung der Erforderlichkeit der Errichtung oder Änderung von Beleuchtungsanlagen, Auswahl und Bestätigung von Bauprogrammen

■ Beauftragung von Planungsleistungen durch Dritte (Ingenieurbüros)

■ Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen, deren Freigabe für das Ausschreibungsverfahren sowie Prüfung der Angebote und Zuschlagserteilung

■ Auslösen von Bauaufträgen gegenüber dem ZTD sowie weiteren Dienstleistern aus dem Ausschreibungsverfahren

■ Koordination, Überwachung und Kontrolle der Betriebsführung des Zentralen Technischen Dienstes (ZTD)

■ Führung und Verwaltung von Bestandsunterlagen

■ Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Erforderliche Ausbildung

■ abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni)) auf dem Gebiet der Elektrotechnik

Sonstige Anforderungen

■ Führerschein Klasse B

Erwartungen

■ Rufbereitschaft bei Bedarf bzw. Havarien

■ umfassende Kenntnisse der technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien der Elektrotechnik

■ Kenntnisse in der Bautechnik, Straßen- und Baurecht, Vertrags- und Vergaberecht

■ sichere PC Kenntnisse, Sicherheit im Auftreten, Ortskenntnis

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 2. Dezember 2016

■ **In den Städtische Bibliotheken Dresden der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Kul-

turelle Bildung (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 9b/2 TVöD) Chiffre-Nr.: 42161101

ab 1. Januar 2017 unbefristet zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Planung, Organisation und Qualitätskontrolle der Umsetzung des Projektes Lesestark! in den teilnehmenden Kindertagesstätten:

■ Umfeldanalyse und Ermittlung des Nutzerverhaltens

■ Vermittlung von Lesepaten an Kindertagesstätten (Akquise und Vermittlung geeigneter Personen) unter Berücksichtigung der pädagogischen Schwerpunktsetzung in den Kindertagesstätten und der Wünsche der Kontaktpersonen

■ Beratung und Betreuung von Lesepaten; Organisation und Planung der Dankesveranstaltungen (Sommerfest, Weihnachtsfeier), Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden Mittel

■ Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen mit Honorarkräften und Multiplikatoren des Projektes Lesestark!

■ Evaluation des Projektes Lesestark!, Entwicklung und Fortentwicklung geeigneter Analysemethoden, selbstständige Durchführung jährlicher Befragungen, Auswertung der Ergebnisse, Implementation und Multiplikation der Projektergebnisse für den Jahres- und Bibliotheksentwicklungsplan

■ Öffentlichkeitsarbeit mit der Darstellung der Aktivitäten des Projektes Lesestark! in Zusammenarbeit mit der Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Städtischen Bibliotheken Dresden

■ Zuarbeiten zum Veranstaltungskonzept für Kinder und Jugendliche für die gesamten Städtischen Bibliotheken Dresden,

■ Unterstützung bei Organisation und Abstimmung der Veranstaltungen mit allen Partnern (Künstler, Autoren, Illustratoren, Verlage usw.), Auswertung und Statistik, Betreuung der Akteure am Veranstaltungstag

Erforderliche Ausbildung

■ abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule und mindestens dreijährige Berufserfahrung auf bibliothekarischem oder medienpädagogischem Gebiet

Sonstige Anforderungen

■ erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG nach Auffor-

derung

Erwartungen

■ medienpädagogische/sozialpädagogische Fachkenntnisse

■ bibliothekarische Fachkenntnisse

■ strukturelles Denken und Arbeiten, geistige Flexibilität

■ Entscheidungsfähigkeit, Sicherheit im Auftreten

■ Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit

■ Motivation

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 28. November 2016

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Dresdner Philharmonie, der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Leiter/-in Ton- und Medientechnik (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 9b TVöD) Chiffre-Nr.: 41161104

ab dem 1. Februar 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ organisatorische und technische Vorbereitung und Durchführung von Proben, Konzerten, Aufführungen und Open-Air-Konzerten im Kulturpalast Dresden und externen Spielstätten der Dresdner Philharmonie zur Gewährleistung des Proben- und Veranstaltungsbetriebes, insbesondere in Bezug auf tontechnische Anforderungen unter Beachtung aller technischen und künstlerischen Parameter, der Versammlungsstättenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften für Theater und Bühnen

■ Herstellung von Wort- und Musikproduktionen, Durchführung und Leitung von CD-Aufnahmen im Konzertsaal und Herstellung von Einspielbändern mit komplizierten Schnitтарbeiten

■ Beratung von Künstlern, Mietern und Regisseuren auf gehobenem fachtechnischen Niveau zu ton- und projektionstechnischen Angelegenheiten sowie Teilnahme an Regieberatungen

■ Entwicklung von Konzeptionen zu effektiven tontechnischen Aufbauten in Verbindung zu allen bühnen- und veranstaltungstechnischen Belangen sowie Koordination und Leitung derer

■ Weiterentwicklung, Instandhaltung und Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Medien-,

Inspizienten- und Notrufanlage, des Videonetzes, der Videogeräte, sowie des Medienempfangs in allen vorgesehenen Räumlichkeiten
Erforderliche Ausbildung
■ Tonmeister oder vergleichbar
Sonstige Anforderungen

■ Berufserfahrung auf dem Gebiet Tonanlagen in der Veranstaltungstechnik
■ Kenntnis über rechtliche Regelungen zur Betreibung von Ton- und Medientechnik
■ Kenntnis von Brandschutzbe-

stimmungen, Unfallverhütungsvorschriften
■ Nachweis über Höhentauglichkeit
Erwartungen
■ strukturelles Denken und Arbeiten

■ Bereitschaft zum Arbeitseinsatz am Wochenende sowie an Feiertagen
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 30. November 2016

Einziehung öffentlicher Straßenabschnitte nach § 8 SächsStrG

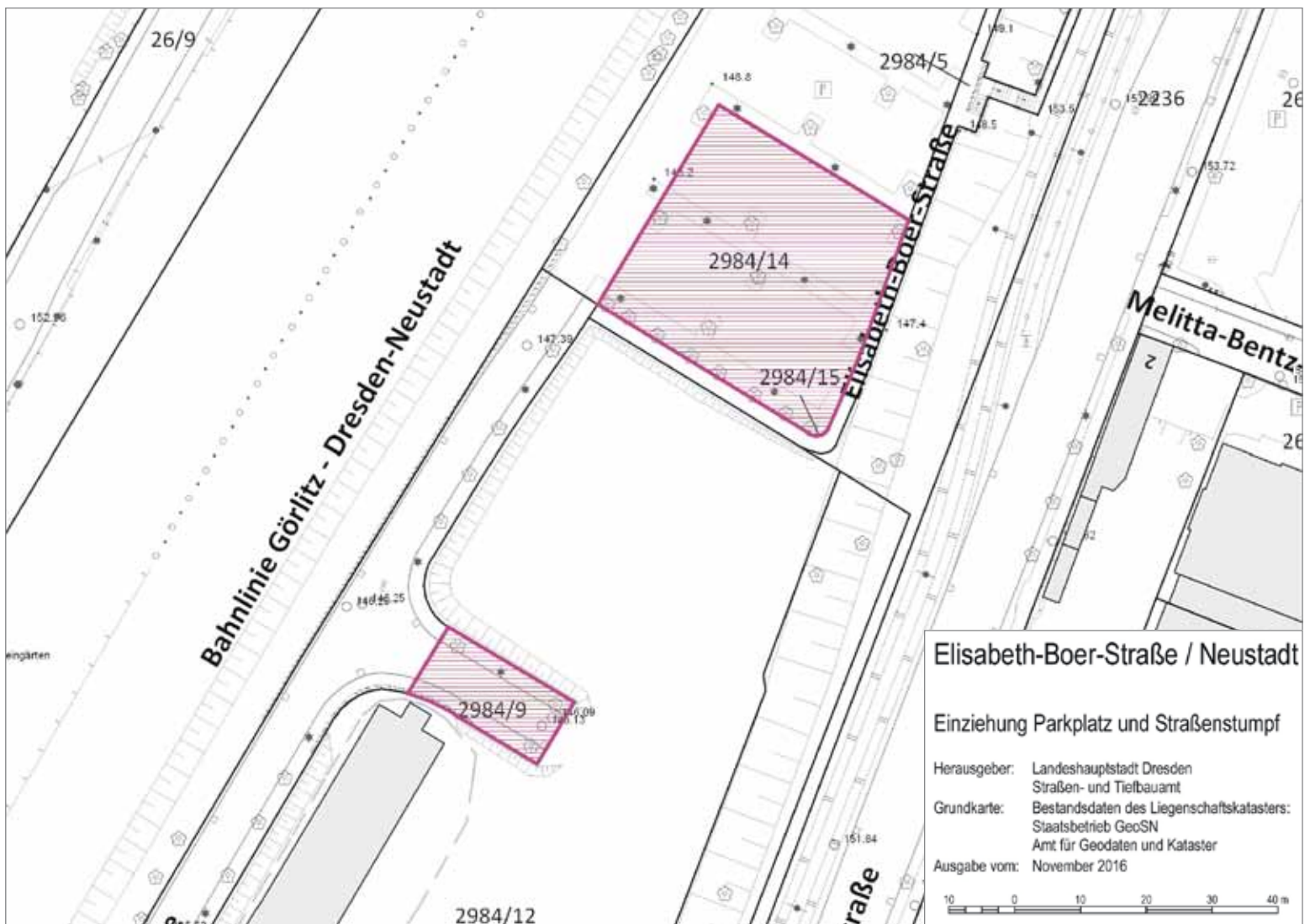
Allgemeinverfügung Nr. E 4/2016

1. Straßenbeschreibung
1.1 Elisabeth-Boer-Straße
Südlich gelegene Teilfläche des Parkplatzes an der Elisabeth-Boer-Straße auf dem Flurstück Nr. 2984/14 der Gemarkung Dresden-Neustadt
1.2 Elisabeth-Boer-Straße
Teilfläche des nördlichen, nach Südosten abzweigenden Straßenstumpfes auf dem Flurstück Nr. 2984/9 der Gemarkung Dresden-Neustadt.
2. Verfügung
2.1 Die unter den Nummern 1.1

und 1.2 beschriebenen Straßenabschnitte werden gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), eingezogen.
2.2 Die Einziehungsverfügung wird mit Eingang der Baubeginnanzeige für das Bauvorhaben auf dem benachbarten Baugrundstück, Flurstück Nr. 2984/12 der Gemarkung Dresden-Neustadt,

bei der Landeshauptstadt Dresden wirksam.
3. Einsichtnahme
Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der eingezogenen Straßenabschnitte liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, im Bürohaus Pirnaisches Tor, St. Petersburger Straße 9, 01067 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten

für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.
4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.
Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Satzung „Dresden-Äußere Neustadt“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Äußere Neustadt“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 18. November 1991 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt: Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB
Auf der Grundlage des § 4 der Ge-

meindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungs-

maßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 87,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden-Äußere Neustadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 18. November 1991 in Kraft.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Hinweise:

I.
Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II.
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. der Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Be-

schluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.
Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungs-

inhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, das heißt den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.
Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.
Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.
Die seit dem 18. November 1991 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Satzung „Dresden-Pieschen“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Pieschen“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 9. Dezember 1991 und die Erweiterung zum 7. Dezember 2000 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt:
Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll

durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 59,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 9. Dezember 1991 in Kraft. Die durch den Stadtrat am 15. Juni 2000 beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt rückwirkend zum 7. Dezember 2000 in Kraft.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweise:

I.
Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juni 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juni 2016.

II.
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, das heißt den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung

► Seite 28

◀ Seite 27

der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.
Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.
Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.
Die seit dem 9. Dezember 1991 durchgeführten Grundstücks- teilungen und Erklärungen zum

Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Satzung „Dresden-Hechtviertel“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2015 in öffentlicher Sitzung die Ände-

rung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143

Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Hechtviertel“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird

abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 9. Dezember 1991 und die Erweiterung zum 6. Mai 1993 und die Erweiterung zum 12. Mai 2005 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt: Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das ursprünglich insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S 3 Dresden-Hechtviertel“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum



◀ Seite 29

6. Mai 1993 in Kraft. Die durch den Stadtrat beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 12. Mai 2005 rückwirkend in Kraft.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweise:

I.
Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II.
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig

zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, das heißt den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.
Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.

Die seit dem 6. Mai 1993 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Satzung „Dresden-Loschwitz“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Loschwitz“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 6. Mai 1993 und die Gebietserweiterung zum 20. Juni 1996 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt: Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 8,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S4/Dresden-Loschwitz“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Von der Satzung ist die zum 20. Juni 1996 in Kraft getretene Erweiterung umfasst. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschrif-

ten der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 6. Mai 1993 in Kraft. Die beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 20. Juni 1996 rückwirkend in Kraft.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweise:

I.

Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, das heißt den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen

Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung

der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.
Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

- Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.
Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.
Die seit dem 6. Mai 1993 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweise:

I.
Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II.
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit

der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche

Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, das heißt den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.
Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.

Die seit dem 17. Juni 1994 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Satzung „Dresden-Löbtau“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Löbtau“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 17. Juni 1994 und die Gebietserweiterung zum 24. Juli 2003 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt: Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche

Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 66,79 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“. Es umfasst die am 26. Juni 2003 beschlossene Gebietserweiterung, welche am 24. Juli 2003 bekannt gemacht worden ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1994 in Kraft. Die beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 24. Juli 2003 rückwirkend in Kraft.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweise:

I.

Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen im Juli 2016.

II.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem

Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, das heißt den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den

► Seite 34

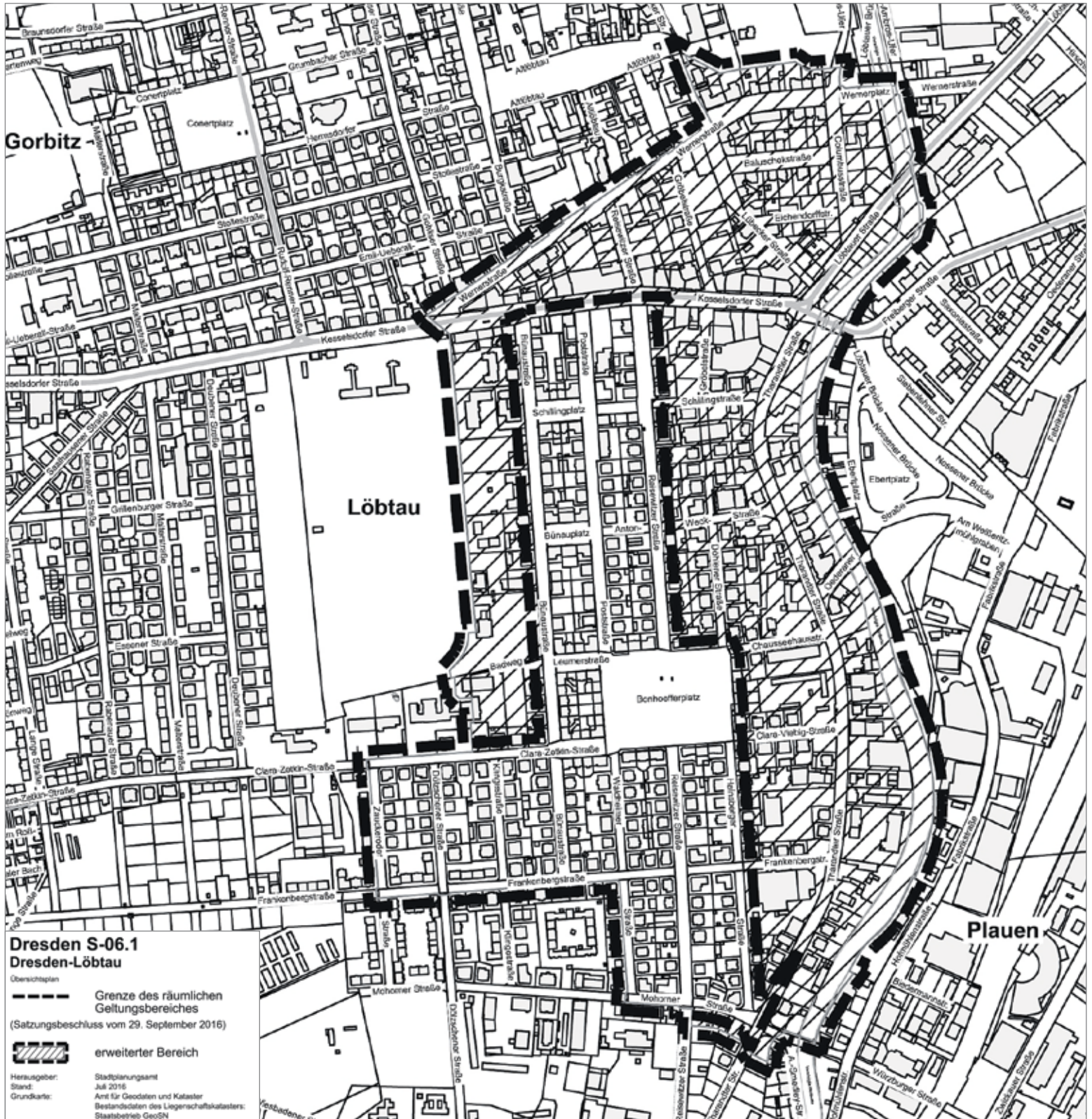
◀ Seite 33

Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.
Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
V.
Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.
Die seit dem 17. Juni 1994 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.
Dresden, 29. September 2016
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Satzung „Dresden-Friedrichstadt“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

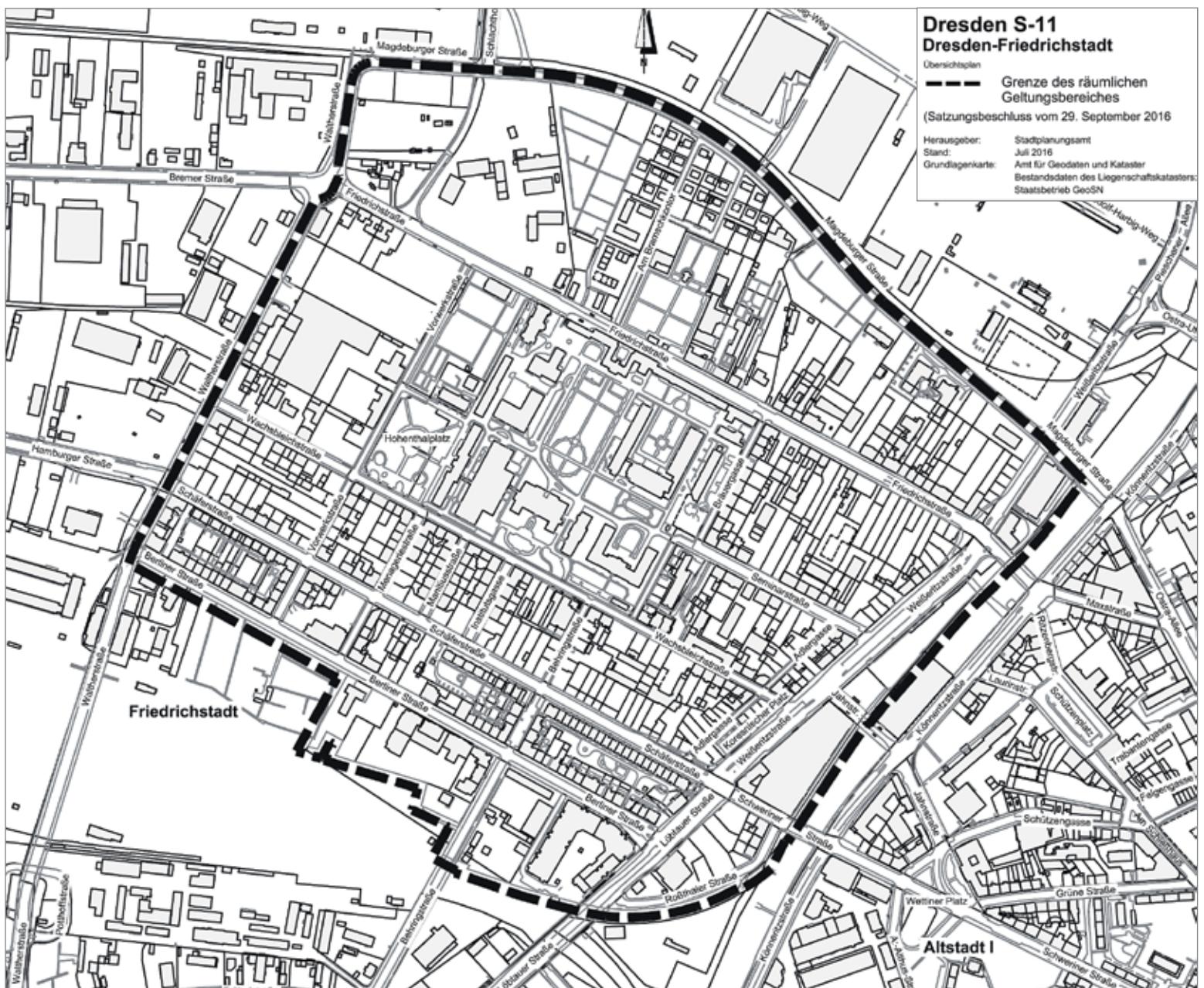
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Friedrichstadt“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 9. Dezember 1991 und die Erweiterung zum 3. November 2000 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt: Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142

Abs. 1 und 3 BauGB
Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche

Misstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 77,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S-11 Dresden-Friedrichstadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksanteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die

Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.
§ 2 Verfahren
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.
§ 3 Inkrafttreten
Die Satzung tritt rückwirkend zum 3. November 2003 in Kraft.

► Seite 36



◀ Seite 35

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweise:

I.
Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II.
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung

nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3.

Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, das heißt den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.
Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.

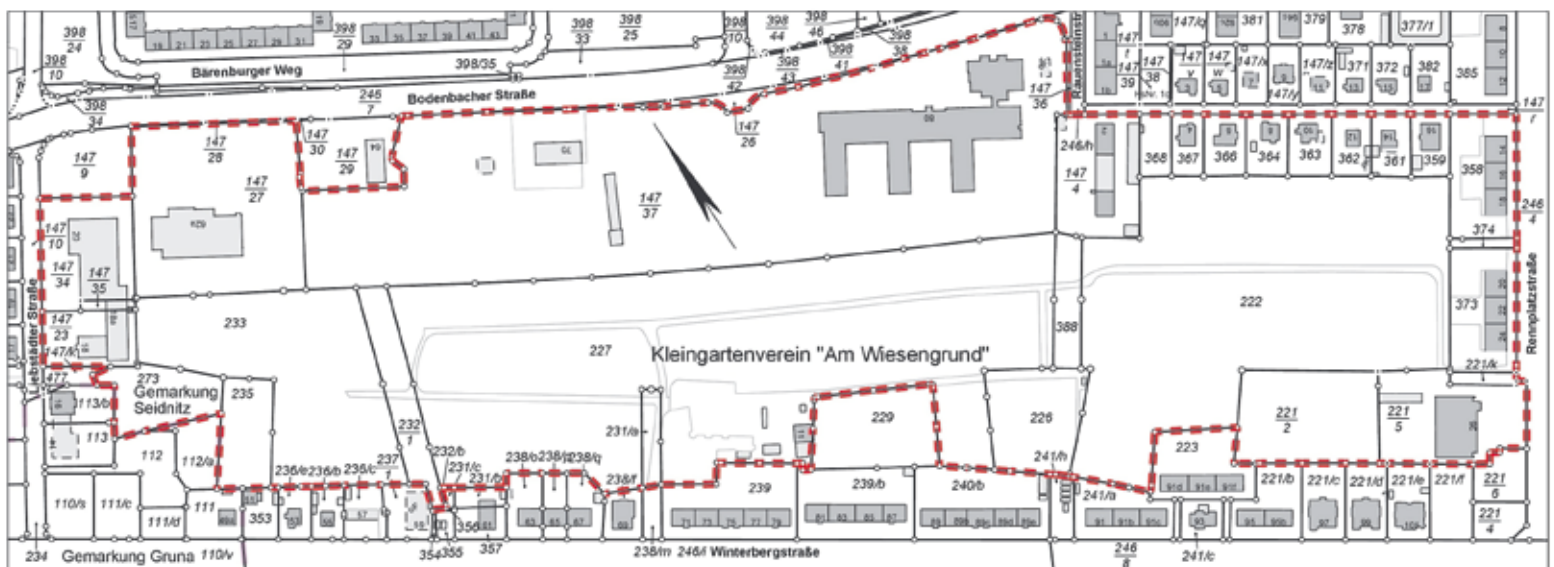
Die seit dem 3. November 2003 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

Dresden, 29. September 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung

gemäß § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011



In der Gemeinde Dresden; Gemarkung Seidnitz an den Flurstücken 147/4, 147/23, 147/27, 147/34, 147/35, 147/37, 221/2, 221/5, 222, 226, 227, 231/a, 232/1, 233, 235, 273, 388, 358, 359, 361, 362, 363, 364, 366,

367, 368, 373, 374 wurden Flurstücksgrenzen, im Bereich der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten

werden die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt

sich aus § 17 SächsVermKatGDVO veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Juli 2011.

Die Ergebnisse liegen ab dem **18. November 2016 bis zum 19. De-**

zember 2016 in meinen Geschäftsräumen Schlüterstraße 19 in 01277 Dresden in der Zeit von 8 bis 16 Uhr vom Montag bis Freitag zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 (1) SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen ab dem 27. Dezember 2016 als be-

kannt gegeben.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer (03 51) 31 55 70 oder der E-Mail-Adresse info@Heide-Dresden.de zur Verfügung.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen

und Abmarkungen können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem erlassenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Wolfgang Heide oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden einzulegen.

Wolfgang Heide
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung einer Absichtserklärung

Einziehung der Fußgängerbrücke über die Albertstraße nach § 8 SächsStrG

Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt, die öffentliche Fußgängerbrücke mit der amtlichen Bezeichnung **ÖFW 87 – Neustadt** von der Archivstraße über die Albertstraße bis zur Metzger Straße auf Teilen der Flurstücke Nr. 2488/11, 2800/3, 2810/1 und 2818/1 der Gemarkung Dresden-Neustadt einzuziehen.

Gemäß Stadtratsbeschluss Nr.

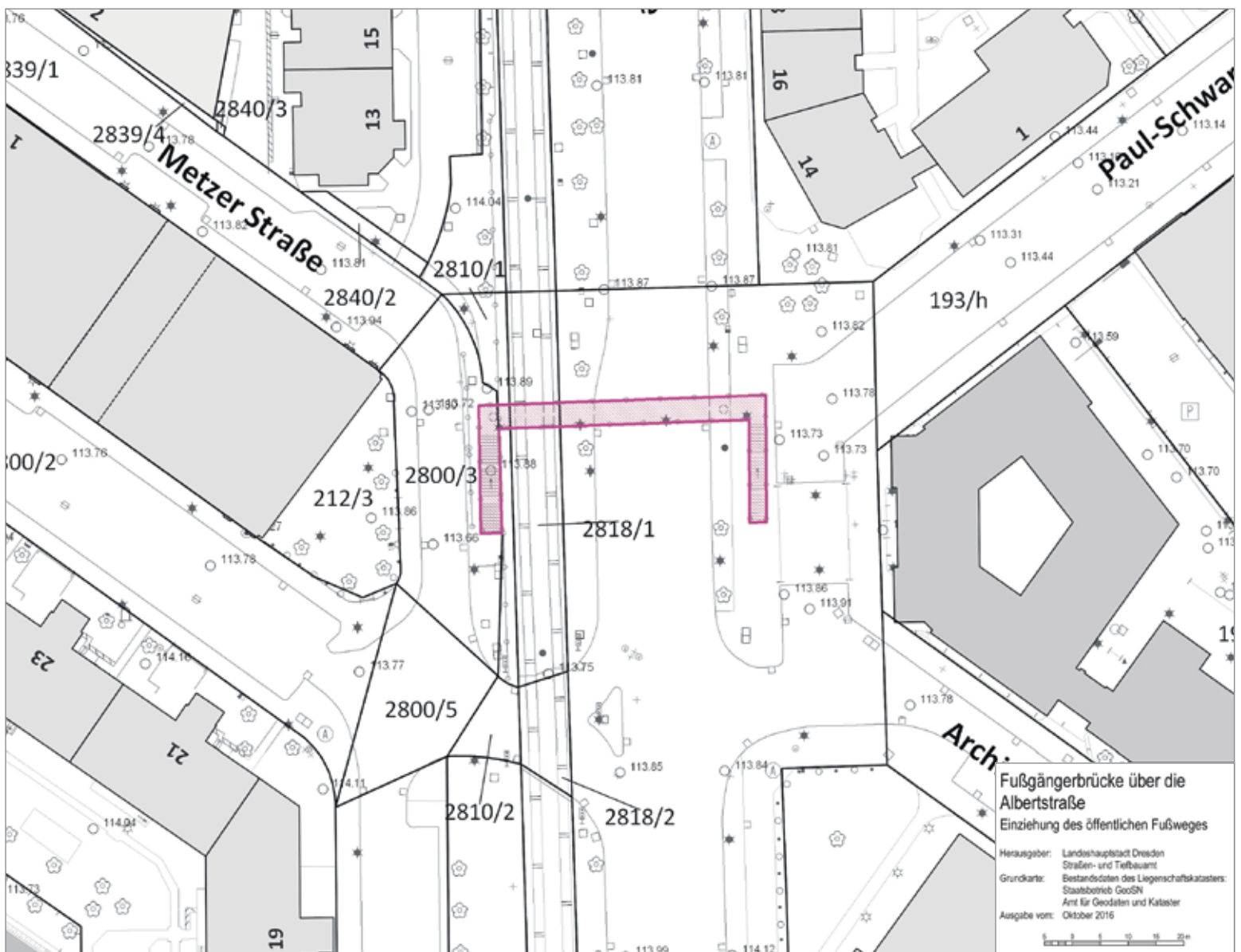
V24594-SR70 08 vom 3. Juli 2008 ist die Fußgängerbrücke zurückzubauen. Als Ersatz wird eine ebenerdige Fußgängerquerung im öffentlichen Verkehrsraum der Albertstraße eingerichtet.

Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Fußgängerüberführung liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines

Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich

oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i. d. F. vom 29. Juni 2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten ausschließlich

1.1. in geschlossenen Ställen oder
1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach

ihrer Bekanntgabe in Kraft.

4. Einsichtnahme
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten

■ im Referat 24D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

■ im Referat 24D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lds.sachsen.de) eingesehen werden.

5. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 12. November 2016 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Landkreis Leipzig das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 durch das nationale Referenzlabor nachgewiesen. Es wurden ein Sperrbezirk von 3 km Radius und ein Beobachtungsgebiet mit Radius von 10 km um den Fundort eingerichtet. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Geflügelpest des

Subtyps H5N8 wurde ebenfalls bei verendeten Wildvögeln an mehreren Fundorten in mehreren anderen Bundesländern (derzeit Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern) nachgewiesen. Auch aus den anliegenden Mitgliedstaaten Polen, Schweiz und Österreich sowie Ungarn und Kroatien liegen aktuell entsprechende Befunde vor. Nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurden diese Viren vorher bereits bei Hausgeflügel (Puten) in Ungarn sowie wilden Wasservögeln in Ungarn (Höckerschwan), in Kroatien und in Polen (Möwe, Ente) nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Aktuell hat der Eintrag an zwei Standorten in die Nutzgeflügelhaltung in Schleswig-Holstein bereits stattgefunden. Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Freistaates Sachsen kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 9. November 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. Am 12. November 2016 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Landkreis Leipzig das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Geflügelpest des Subtyps H5N8 wurde ebenfalls bei verendeten Wildvögeln an mehreren Fundorten in mehreren anderen Bundesländern (derzeit Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) nachgewiesen. Auch aus den anliegenden Mitgliedstaaten Polen, Schweiz und Österreich sowie Un-

sundheitsgesetzes (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 386).

Aufgrund des Ausmaßes und der Ausbreitungstendenz der Aviären Influenza übernimmt die Landesdirektion Sachsen die Aufgaben der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte aus § 1 Abs. 2 SächsAGTier-GesG bei der Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i. d. F. vom 29. Juni 2016 sowie der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

zu 1: Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 9. November 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. Am 12. November 2016 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Landkreis Leipzig das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Geflügelpest des Subtyps H5N8 wurde ebenfalls bei verendeten Wildvögeln an mehreren Fundorten in mehreren anderen Bundesländern (derzeit Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) nachgewiesen. Auch aus den anliegenden Mitgliedstaaten Polen, Schweiz und Österreich sowie Un-



garn und Kroatien liegen aktuell entsprechende Befunde vor. Nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurden diese Viren vorher bereits bei Hausgeflügel (Puten) in Ungarn sowie wilden Wasservögeln in Ungarn (Höcker- schwan), in Kroatien und in Polen (Möwe, Ente) nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern nachge- wiesen. Aktuell hat der Eintrag an zwei Standorten in die Nutzgeflü- gelhaltung in Schleswig-Holstein bereits stattgefunden.

Mit dem Nachweis von hochpa- thogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wild-vögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Ein- schleppung in die Geflügelbestände des Freistaates Sachsen kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

zu 2: Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertrag- bare Viruskrankheit, welche in Geflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Wider-

spruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaß- nahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen von Betrieben oder sonstigen Dritten in den oben ge- nannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

zu 3 und 4: Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs- VwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allge- meinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allge- meinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühes- tens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die ange- ordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann in jeder Dienststelle der Landesdirektion Sachsen zu den

üblichen Geschäftszeiten einge- sehen werden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekannt- gabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

zu 5: Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landes- direktion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Lan- desdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dres- den, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturge- setzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Impressum



Dresdner Amtsbblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Tharandter Straße 31–33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 60
Telefax (03 51) 42 03 16 97
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Redakteurin
Sarah Janczura
Telefon (03 51) 42 03 16 27
Telefax (03 51) 42 03 16 97

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden
Geschäftsführer:
Konrad Schmidt

Bezugsbedingungen

Das Amtsbblatt erscheint wö- chentlich, in der Regel donners- tags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www. dresdner-amtsblatt.de](http://www.dresdner-amtsblatt.de) zu finden.

Jahresabonnement über Post- versand:

63,35 Euro inklusive Mehrwert- steuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kün- digungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbe- zug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausga- ben des Amtsbblattes finden Sie im Amtsbblatt-Archiv auf www. dresdner-amtsblatt.de/archiv.

Dicke Luft?



Fragen?



Dreßler® Ihr Busunternehmen & Reiseveranstalter

Unser neuer Reisekatalog 2017 ist ab sofort erhältlich!

Mehrtagesfahrten

Biathlon Weltcup in Antholz 2017	20.01. – 23.01.2017	344 € pro Person/DZ
Wintererlebnisreise für Skifahrer und NICHTSkifahrer	12.02. – 19.02.2017	ab 689 € pro Person/DZ
Frauentag am Meer	06.03. – 09.03.2017	399 € pro Person/DZ
Frühlingserwachen an der Nordsee	18.03. – 22.03.2017	444 € pro Person/DZ
Frühling im Salzburger Land	02.04. – 06.04.2017	449 € pro Person/DZ
Osterbrunnenfahrt ins Fränkische Land	14.04. – 17.04.2017	429 € pro Person/DZ
Saisoneröffnung auf den Kvarner Inseln	08.04. – 12.04.2017	374 € pro Person/DZ
Thüringen und so viel Meer	18.04. – 22.04.2017	392 € pro Person/DZ
Irland – die grüne Insel	30.04. – 07.05.2017	1.098 € pro Person/DZ

Tagesfahrten

Herrnhuter Sterne	30.11.2016	49 € pro Person
Schneeberg im Lichterglanz mit Bergparade	04.12.2016	43 € pro Person
Pyramidenfahrt durchs Erzgebirge	07.12.2016	52 € pro Person
„Südtiroler Weihnacht“	13.12.2016	71 € pro Person
Berlin „Grüne Woche“ (zzgl. EK 12 EUR/14 EUR)	täglich 20.01. – 29.01.2017	26 € pro Person
Schlachtfest auf dem Schwarzenberg	07.02.2017	55 € pro Person
Winterliche Schlittenfahrt	28.01. + 25.02.2017	59 € pro Person
„immer wieder sonntags“ unterwegs 2017 (zzgl. Eintrittskarte)	16.02.2017	ab 26 € pro Person
Holiday on Ice – Believe zzgl. Eintrittskarte p.P.: PK1 70€, PK2 65€, PK3 55€, PK4 34€	25.02.2017	ab 15 € pro Person
Friedrichstadtpalast Show „THE ONE Grand Show“ (Nachmittagsvorstellung 15:30 Uhr) Zuschlag für Eintrittskarte p.P.: PK1 95 €, PK2 78 €, PK3 66 €, PK4 55 €	18.13.2017	ab 25 € pro Person



Reisedienst Dreßler GmbH
Kontakt: 03529 - 52 39 62

www.dressler-busreisen.de
info@dressler-busreisen.de

MIT FEUCHE HANS & SCHIMMEL PETER

GEGEN: FEUCHE WÄNDE
NASSE KELLER
AUSBLÜHUNGEN
SCHIMMEL

PROBLEMFALL NASSE KELLER

Die meisten Immobilien weisen Feuchtigkeitsprobleme auf, die richtige Analyse und die Ursachensuche sind hier die wichtigsten Voraussetzungen für ein dauerhaft trockenes Gebäude. FeuchteHans & SchimmelPeter haben sich hier mit Kompetenz und Sachverstand in ganz Deutschland einen Namen gemacht. Eine Gemeinschaft von bestens ausgebildeten und zertifizierten Fachkräften sowie Sachverständigen sind bundesweit für öffentliche Einrichtungen, Denkmalbehörden, Verwaltungsgesellschaften, Industrie und Privatkunden unterwegs, um die Bauwerke zu begutachten und die festgestellten Schäden zu beheben.



WARUM SIND SIE SO ERFOLGREICH?

Der Erfolg beruht nicht zuletzt auf den ausgezeichneten Produkten der BKM-Mannesmann AG, die „Made in Germany“ auf ihre Produkte 25 Jahre Garantie beurkunden. Da die Erfahrungswerte schon über 45 Jahre zurück reichen, können alle Kunden auch weit über die Garantiezeit hinaus mit einem trockenen Bauwerk rechnen. Das ist leider nicht selbstverständlich wie die Erfahrungsberichte vieler neuer Kunden zeigen. Außerdem werden nur ausgewählte Firmen in unseren Verbund aufgenommen und dürfen diese Produkte verarbeiten.

ENTSTEHEN FÜR DEN KUNDEN KOSTEN BEI EINER BEGUTACHTUNG?

Nein, unsere Sachverständigen beraten die Kunden vor Ort komplett kostenfrei!

DIE WIRKUNGSWEISE

Wichtig bei allen Baustoffen ist die Offenporigkeit! Deshalb ist die Hydrophobierung die beste Lösung, wenn man eine nachträgliche Horizontalsperre erstellen möchte. Bei den von uns verwendeten Produkten werden keine Poren verstopft, der natürliche Dämmwert des Baustoffes wird wieder hergestellt. Nichts desto trotz kann der Baustoff keine Feuchtigkeit mehr aufnehmen beziehungsweise transportieren. Der kapillare Transport wird gestoppt, das Mauerwerk kann trocknen. Ebenso ist die Anwendung an der Fassade möglich, das Wasser perlt einfach ab ohne in den Putz oder das Mauerwerk einzudringen.



WWW.SCHIMMELPETER-SACHSEN.DE



Ihr Fachbetrieb für Sachsen
FeuchteHans & SchimmelPeter
Sachsen Süd GmbH
Altgernsdorf 20 · 07957 Langenwetzendorf

Telefon 036623 234 803 · Mobil 0179 732 25 39
www.schimmelpeter-sachsen.de